

UMWANDLUNGSBERICHT

des Vorstands der AIXTRON Aktiengesellschaft

betreffend die Umwandlung der

AIXTRON Aktiengesellschaft, Herzogenrath, Deutschland,

in eine

Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE)

**mit der Firma AIXTRON SE,
und dem Sitz in Herzogenrath, Deutschland**

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Die AIXTRON AG	5
2.1	Sitz/Hauptverwaltung, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand	5
2.2	Geschäftstätigkeit	6
2.3	Kapital und Aktionäre	8
2.4	Verfassung der Gesellschaft	12
3.	Wesentliche Aspekte der Umwandlung	14
3.1	Wesentliche Gründe für die Umwandlung	14
3.2	Kosten der Umwandlung	15
4.	Vergleich der Rechtsformen der deutschen Aktiengesellschaft und der SE mit Sitz in Deutschland sowie der Rechtsstellung der Aktionäre in der AIXTRON AG und in der AIXTRON SE	16
4.1	Einführung	16
4.2	Allgemeine Vorschriften	18
4.3	Gründung der Gesellschaft	20
4.4	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter	20
4.5	Verfassung der Gesellschaft: Dualistisches und monistisches System	21
4.6	Jahresabschluss, konsolidierter Abschluss	41
4.7	Satzungsänderung, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung	41
4.8	Nichtigkeit und Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses, Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung	42
4.9	Auflösung und Nichtigkeitsklärung der Gesellschaft	43
4.10	Verbundene Unternehmen/Konzernrecht	43
4.11	Straf- und Bußgeldvorschriften	44
5.	Durchführung der Umwandlung der AIXTRON AG in die AIXTRON SE	44
5.1	Aufstellung des Umwandlungsplans	44
5.2	Erstellung der Werthaltigkeitsbescheinigung	45
5.3	Offenlegung und Zuleitung an den zuständigen Betriebsrat	46

5.4	Hauptversammlung der AIXTRON AG	46
5.5	Durchführung des Verhandlungsverfahrens zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der AIXTRON SE.....	47
5.6	Konstituierung des ersten Aufsichtsrats und Bestellung des ersten Vorstands der AIXTRON SE.....	48
5.7	Eintragung und Wirksamwerden der Umwandlung.....	48
6.	Erläuterung des Umwandlungsplans und der Satzung der AIXTRON SE sowie der Auswirkungen für die Aktionäre und die Arbeitnehmer.....	50
6.1	Erläuterung des Umwandlungsplans	50
6.2	Erläuterung der Satzung der AIXTRON SE.....	66
7.	Bilanzielle und steuerliche Auswirkungen der Umwandlung.....	82
8.	Wertpapiere und Börsenhandel.....	83

1. Einleitung

Der Vorstand der AIXTRON Aktiengesellschaft (nachfolgend „AIXTRON AG“) hat einen Umwandlungsplan zur Umwandlung der AIXTRON AG in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, nachfolgend auch „SE“) erstellt, welcher am 23. März 2010 notariell beurkundet wurde (UR-Nr. 285 / 2010 M des Notars Thomas Karl Müsgen mit Amtssitz in Aachen). Mit „AIXTRON SE“ ist im Folgenden die AIXTRON AG nach ihrer Umwandlung in die Rechtsform der SE gemeint. Die AIXTRON AG bzw. nach ihrer Umwandlung in die Rechtsform der SE die AIXTRON SE wird in diesem Umwandlungsbericht auch als „Gesellschaft“ bezeichnet.

Die Umwandlung erfolgt nach Maßgabe von Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („SE-VO“). Ergänzend zur SE-VO finden die Regelungen des Gesetzes zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („SEAG“) Anwendung.

Die Beteiligung der Arbeitnehmer in der AIXTRON SE wird nach dem Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft („SEBG“) geregelt. Unter „Beteiligung der Arbeitnehmer“ ist in diesem Zusammenhang jedes Verfahren – einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung – zu verstehen, durch das die Arbeitnehmer Einfluss auf die Beschlussfassung in der Gesellschaft nehmen können. Das SEBG setzt die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer („SE-Richtlinie“) um. Zusätzlich finden die Umsetzungsbestimmungen zur SE-Richtlinie Anwendung, die in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union („EU“) und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) gelten, in denen der AIXTRON-Konzern Arbeitnehmer beschäftigt. Die Umwandlung erfolgt unter Beibehaltung der Identität des Rechtsträgers. Sie hat daher weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht daher in gleicher Weise fort, wie sie unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht.

Voraussetzung der Umwandlung ist, dass die Hauptversammlung der AIXTRON AG dem Umwandlungsplan zustimmt und die Satzung der AIXTRON SE genehmigt. Vorstand und Aufsichtsrat der AIXTRON AG haben beschlossen, den Umwandlungsplan und die Satzung der AIXTRON SE der ordentlichen Hauptversammlung der AIXTRON AG am 18. Mai 2010 („Hauptversammlung 2010“) zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorstand der AIXTRON AG hat diesen Umwandlungsbericht gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO erstellt. Der Bericht erläutert und begründet die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung sowie die Auswirkungen, die die Umwandlung von der Rechtsform der deutschen Aktiengesellschaft in die supranationale Rechtsform der SE für die Aktionäre und Arbeitnehmer haben wird. Hinsichtlich der Darstellung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft beschränkt sich der Umwandlungsbericht auf eine Zusammenfassung, da die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft aufgrund der Identität des Rechtsträgers von der Umwandlung der AIXTRON AG in die Rechtsform der SE unberührt bleibt. Zur näheren Information über die Geschäftstätigkeit wird auf den Geschäftsbericht 2009 verwiesen (abrufbar im Internet unter www.aixtron.de).

2. Die AIXTRON AG

2.1 Sitz/Hauptverwaltung, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

Die AIXTRON AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz und Hauptverwaltung in Herzogenrath, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Aachen unter HRB 7002 eingetragen. Ihre Geschäftsanschrift lautet Kaiserstraße 98, 52134 Herzogenrath, Deutschland. Das Geschäftsjahr der AIXTRON AG ist das Kalenderjahr.

Die AIXTRON AG bildet die oberste Ebene des AIXTRON-Konzerns und hält direkt die Beteiligungen an den zum AIXTRON-Konzern gehörenden Gesellschaften im Ausland. Zum AIXTRON-Konzern gehören die folgenden Gesellschaften: AIXTRON Inc. (Vereinigte Staaten von Amerika), AIXTRON Ltd. (Vereinigtes Königreich), AIXTRON Korea Co. Ltd. (Südkorea), AIXTRON Taiwan Co. Ltd. (Taiwan), AIXTRON AB (Schweden) und AIXTRON KK (Japan). Die AIXTRON AG und die übrigen zum AIXTRON-Konzern gehörenden Gesellschaften werden in diesem Bericht zusammen auch „AIXTRON-Konzern“ genannt; die einzelnen Gesellschaften werden auch „AIXTRON-Konzerngesellschaften“ genannt.

Unternehmensgegenstand der AIXTRON AG ist gemäß § 2 Ziffer 1 ihrer Satzung die Herstellung und der Vertrieb von Produkten sowie die Forschungs- und Entwicklungs- und Serviceleistungen zur Umsetzung der Semiconductor Technologien sowie auch zur Umsetzung weiterer physikalisch-chemischer Technologien, insbesondere mit dem Warenzeichen AIXTRON.

Die AIXTRON AG ist nach § 2 Ziffer 2 ihrer Satzung berechtigt, alle Geschäfte einzugehen, die geeignet sind, den Geschäftszweck der Gesellschaft mittelbar und unmittelbar zu fördern. Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich bei anderen Unternehmen des In- und Auslands beteiligen sowie solche Unternehmen erwerben oder gründen. Der Unternehmensgegenstand von AIXTRON-Konzerngesellschaften darf auch ein anderer sein als der vorstehend genannte Unternehmensgegenstand der AIXTRON AG, sofern er nur geeignet erscheint, den Geschäftszweck der AIXTRON AG zu fördern. Die AIXTRON AG kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

2.2 Geschäftstätigkeit

Die nachfolgende Darstellung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft bzw. des AIXTRON-Konzerns beschränkt sich auf eine Zusammenfassung. Zur näheren Information über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wird auf den Geschäftsbericht 2009 verwiesen (abrufbar im Internet unter www.aixtron.de).

2.2.1 Kerngeschäft

Der AIXTRON-Konzern ist ein führender Anbieter von Depositionsanlagen für die Halbleiterindustrie. Die Produkte der Gesellschaft werden weltweit von einem breiten Kundenkreis zur Herstellung von leistungsstarken Bauelementen für elektronische und opto-elektronische Anwendungen auf Basis von Verbindungs-, Silizium- und organischen Halbleitermaterialien genutzt. Diese Bauelemente werden in der Displaytechnik, der Signal- und Lichttechnik, Glasfaser-Kommunikationsnetzen, drahtlosen und mobilen Telefonieanwendungen, der optischen und elektronischen Datenspeicherung, der Computertechnik sowie einer Reihe anderer Hochtechnologie-Anwendungen eingesetzt. Die Geschäftstätigkeit des AIXTRON-Konzerns umfasst die Entwicklung, Produktion und Installation von Anlagen für die chemische Abscheidung (Deposition) von Halbleitermaterialien, die Entwicklung von Verfahrenstechniken, die Beratung und Schulung sowie die laufende Kundenbetreuung.

Die Nachfrage nach den Produkten des AIXTRON-Konzerns ist maßgeblich beeinflusst durch die stetige Verkleinerung mikro- und optoelektronischer Bauelemente und gestiegene Anforderungen an die Produktivität (Prozessgeschwindigkeit, Effizienz und Betriebskosten). Mit seinen führenden Technologien zur Materialbeschichtung aus der Gasphase versetzt der AIXTRON-Konzern seine Kunden in die Lage, die Leistungsfähigkeit und die Qualität modernster mikro- und optoelektronischer Bauelemente zu verbessern und die Ausschussquote bei der Produktion zu verringern.

Der AIXTRON-Konzern liefert sowohl komplexe Depositionsanlagen für die Produktion, als auch kleinere Anlagen beispielsweise für die Forschung und Entwicklung.

2.2.2 Mitarbeiter

Der AIXTRON-Konzern beschäftigt heute 772 feste Mitarbeiter weltweit, davon 450 in Deutschland.

2.2.3 Geschäftsentwicklung

Die Geschäftsentwicklung des AIXTRON-Konzerns in den beiden abgelaufenen Geschäftsjahren 2008 und 2009 stellt sich wie folgt dar:

Kennzahlen		2009 (IFRS)	2008 (IFRS)
Umsatz	in Mio. EUR	302,8	274,4
EBIT	in Mio. EUR	62,7	32,5
Ergebnis vor Ertragssteuern	in Mio. EUR	64,0	35,7
Jahresüberschuss	in Mio. EUR	44,8	23,0
Ergebnis je Aktie	in EUR	0,49	0,26
Umsatzrendite	in Prozent	21,1	13,0
Bilanzsumme	in Mio. EUR	573,1	314,8
Eigenkapital der Anteilseigner	in Mio. EUR	413,5	212,9
Eigenkapitalquote (Eigenkapital der Anteilseigner zu Bilanzsumme)	in Prozent	72,2	67,6
Nettobarverschuldung (Verbindlichkeiten zuzüglich Rückstellungen)	in Mio. EUR	157,4	99,8
Verschuldungsgrad (Nettobarverschuldung zu Eigenkapital der Anteilseigner)	in Prozent	38,1	46,9
Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	in Mio. EUR	9,8	12,9
Vermögenswerte (exkl. Anlagevermögen)	in Mio. EUR	454,4	197,4

2.3 Kapital und Aktionäre

2.3.1 Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt gemäß § 4 Ziffer 1 der Satzung der AIXTRON AG (Stand: 9. Februar 2010) EUR 100.667.177,00 (in Worten Euro einhundert Millionen sechshundertsiebenundsechzig Tausend einhundertsiebenundsiebzig). Es ist eingeteilt in 100.667.177 Stückaktien, die auf den Namen lauten.

2.3.2 Genehmigtes Kapital

2.3.2.1 Genehmigtes Kapital gemäß § 4 Ziffer 2.1 der Satzung

Der Vorstand der AIXTRON AG ist gemäß § 4 Ziffer 2.1 der Satzung der AIXTRON AG (Stand: 9. Februar 2010) ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 17. Mai 2010 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 35.919.751,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch die Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt oder teilweise auszuschließen:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder zum Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen.

Der Vorstand der AIXTRON AG ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Hauptversammlung der AIXTRON AG wird unter Tagesordnungspunkt 8 der Tagesordnung der Einladung zur Hauptversammlung am 18. Mai 2010 vorgeschlagen, § 4 Ziffer 2.1 der aktuell geltenden Satzung betreffend das Genehmigte Kapital I zu streichen und den Vorstand der AIXTRON AG zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 17. Mai 2015 einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals um bis zu insgesamt EUR 40.266.870,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Gleichzeitig soll die Satzung der AIXTRON AG in § 4 Ziffer 2.1 entsprechend

geändert werden. Auf den Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat sowie den Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8 der Tagesordnung der Einladung zur Hauptversammlung am 18. Mai 2010 wird verwiesen und Bezug genommen.

2.3.2.2 Genehmigtes Kapital gemäß § 4 Ziffer 2.2 der Satzung

In § 4 Ziffer 2.2 der Satzung der AIXTRON AG (Stand: 9. Februar 2010) ist derzeit keine Ermächtigung des Vorstands der AIXTRON AG zur Erhöhung des Grundkapitals vorgesehen.

Der Hauptversammlung der AIXTRON AG wird unter Tagesordnungspunkt 9 der Tagesordnung der Einladung zur Hauptversammlung am 18. Mai 2010 vorgeschlagen, den Vorstand der AIXTRON AG zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 17. Mai 2015 einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals um bis zu insgesamt EUR 10.066.717,00 gegen Bareinlagen durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Gleichzeitig soll die Satzung der AIXTRON AG in § 4 Ziffer 2.2 entsprechend geändert werden. Auf den Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat sowie den Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9 der Tagesordnung der Einladung zur Hauptversammlung am 18. Mai 2010 wird verwiesen und Bezug genommen.

2.3.3 Bedingtes Kapital

2.3.3.1 Bedingtes Kapital gemäß § 4 Ziffer 2.3 der Satzung

Gemäß § 4 Ziffer 2.3 der Satzung der AIXTRON AG (Stand: 9. Februar 2010) ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 1.926.005,00, eingeteilt in bis zu 1.926.005 Stückaktien, die auf den Namen lauten, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter der Gesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen und Mitarbeiter verbundener Unternehmen aufgrund von Aktienoptionsprogrammen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 26. Mai 1999. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten von ihrem Recht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen jeweils von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch die Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen. Soweit die Gewährung von Bezugsrechten den Vorstand der AIXTRON AG betrifft,

erfolgt die Festlegung der weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung durch den Aufsichtsrat.

2.3.3.2 Bedingtes Kapital gemäß § 4 Ziffer 2.4 der Satzung

Gemäß § 4 Ziffer 2.4 der Satzung der AIXTRON AG (Stand: 9. Februar 2010) ist das Grundkapital um bis zu EUR 35.875.598,00 durch Ausgabe von bis zu 35.875.598 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 22. Mai 2007 von der Gesellschaft oder einer im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Gesellschaft begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- und/oder Wandlungsrechten aus den Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird bzw. Wandlungspflichten aus den Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (Bedingtes Kapital I 2007).

Der Hauptversammlung der AIXTRON AG wird unter Tagesordnungspunkt 10 der Tagesordnung der Einladung zur Hauptversammlung am 18. Mai 2010 vorgeschlagen, die Ermächtigung der Hauptversammlung vom 22. Mai 2007 zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und das in § 4 Ziffer 2.4 der aktuell geltenden Satzung geregelte Bedingte Kapital I 2007 aufzuheben sowie den Vorstand der AIXTRON AG mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.200.000.000,00 zu ermächtigen und das Grundkapital um bis zu EUR 40.266.870,00 durch Ausgabe von bis zu 40.266.870 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt zu erhöhen (Bedingtes Kapital 2010). Gleichzeitig soll die Satzung der AIXTRON AG in § 4 Ziffer 2.4 entsprechend geändert werden. Auf den Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat sowie den Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 10 der Tagesordnung der Einladung zur Hauptversammlung am 18. Mai 2010 wird verwiesen und Bezug genommen.

2.3.3.3 Bedingtes Kapital gemäß § 4 Ziffer 2.5 der Satzung

Gemäß § 4 Ziffer 2.5 der Satzung der AIXTRON AG (Stand: 9. Februar 2010) ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 1.247.197,00 eingeteilt

in bis zu 1.247.197 Stückaktien, die auf den Namen lauten, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder der Gesellschaft und Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen sowie an Mitarbeiter der Gesellschaft und Mitarbeiter verbundener Unternehmen aufgrund von Aktienoptionsprogrammen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 22. Mai 2002. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten von ihrem Recht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch die Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen. Soweit die Gewährung von Bezugsrechten den Vorstand der AIXTRON Aktiengesellschaft betrifft, erfolgt die Festlegung der weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung durch den Aufsichtsrat.

2.3.3.4 Bedingtes Kapital gemäß § 4 Ziffer 2.6 der Satzung

Gemäß § 4 Ziffer 2.6 der Satzung der AIXTRON AG (Stand: 9. Februar 2010) ist das Grundkapital um bis zu EUR 3.919.374,00 durch Ausgabe von bis zu 3.919.374 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II 2007). Das Bedingte Kapital II 2007 dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses vom 22. Mai 2007 im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2007 bis einschließlich zum 21. Mai 2012 von der Gesellschaft ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber solcher Aktienoptionen von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Aktienoptionen keine eigenen Aktien oder keinen Barausgleich gewährt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt, am Gewinn teil.

2.3.4 Börsenhandel und Aktionärsstruktur

Die Aktien der AIXTRON AG sind seit November 1997 an der Frankfurter Wertpapierbörse zum Handel im Geregeltten Markt (jetzt: Regulierter Markt) mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen. Die Aktien der AIXTRON AG werden in Deutschland im Xetra-Handel sowie ferner an den Börsenhandelsplätzen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart gehandelt. In den Vereinigten Staaten von Amerika werden die Aktien der AIXTRON AG an dem Börsenplatz NASDAQ Global Market in Form von AIXTRON American Depositary Shares („AIXTRON-ADS“)

gehandelt. Die AIXTRON Aktie ist im Übrigen wie folgt gelistet: CDAX, HDAX, DAX100, TecDAX, German Midcap Market Index, German Prime All Share Index, German Prime Technology Index, German Technology All Share Index, NASDAQ Composite Index, NASDAQ Computer Index, Bank of New York Europe ADR Index, MSCI World Small Cap Index, Natur Aktien Index (NAI), Dow Jones Stoxx 600.

Zum 31. Dezember 2009 befanden sich ca. 21 Prozent der AIXTRON-Aktien in Besitz von Privatpersonen und ca. 79 Prozent wurden von institutionellen Investoren gehalten. Die größten Aktionäre der AIXTRON AG waren Fidelity Management & Research (Boston/USA) mit 8 Prozent und die Camma GmbH (Aachen/Deutschland) mit knapp unter 8 Prozent der AIXTRON-Aktien. 92 Prozent der Aktien befinden sich gemäß der Definition der Deutschen Börse in Streubesitz.

2.4 Verfassung der Gesellschaft

2.4.1 Organe

Organe der AIXTRON AG sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Zuständigkeiten sowie die Rechte und Pflichten dieser Organe ergeben sich aus dem Gesetz (insbesondere dem Aktiengesetz), der Satzung der AIXTRON AG und den Geschäftsordnungen für Vorstand und Aufsichtsrat.

2.4.1.1 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte der AIXTRON AG. Er besteht aus drei Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat bestellt sind.

Mitglieder des Vorstands der AIXTRON AG sind:

Name	Alter in Jahren	Jahr der erstmaligen Bestellung	Zuständigkeit/Tätigkeit	Aufsichtsratsmandate
Paul K. Hyland	56	2002	Vorsitzender, CEO	Keine.
Wolfgang Breme	49	2005	CFO	Keine.
Dr. Bernd Schulte	47	2002	COO	Keine.

Die Mitglieder des Vorstands der AIXTRON AG sind unter der Geschäftsanschrift der AIXTRON AG, Kaiserstraße 98, 52134 Herzogenrath, erreichbar.

2.4.1.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstands und bestellt die Vorstandsmitglieder. Der Aufsichtsrat der AIXTRON AG besteht gemäß § 11 Ziffer 1 der Satzung der AIXTRON AG aus sechs Mitgliedern, die allesamt Anteilseignervertreter sind und von der Hauptversammlung gewählt werden.

Dem Aufsichtsrat der AIXTRON AG gehören folgende Mitglieder an:

Name (Hauptberufstätigkeit)	Position	Mitglied seit	Weitere Mandate
Kim Schindelhauer (Dipl.-Kaufmann)	Vorsitzender	2002	Keine.
Dr. Holger Jürgensen (Physiker)	Stellvertretender Vorsitzender	2002	Keine.
Prof. Dr. Rüdiger von Rosen (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied, Deutsches Aktieninstitut e.V.)	Mitglied	2002	Mitglied des Aufsichtsrats Price Waterhouse Coopers AG, Frankfurt a.M.
Joachim Simmroß (Dipl.-Kaufmann)	Mitglied	1997	Mitglied des Beirats WeHaCo Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH, Hannover; Mitglied des Aufsichtsrats Commerz Unternehmensbeteiligungs-AG, Frankfurt a.M.; Mitglied des Beirats BAG Health Care GmbH, Lich; Mitglied des Beirats Astyx GmbH, Otterbrunn.
Karl-Hermann Kuklies (Kaufmann)	Mitglied	1997	Keine.
Prof. Dr. Wolfgang Blättchen (Mitglied des Vorstands der Blättchen & Partner AG)	Mitglied	1998	Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats HAUBROK AG, Düsseldorf; Mitglied des Aufsichtsrats APCOA Parking AG, Leinfelden-Echterdingen; Mitglied des Aufsichtsrats Datagroup IT Services Holding AG, Pliezhausen.

Zur Organisation seiner Arbeit hat der Aufsichtsrat aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Prüfungsausschuss und einen Nominierungsausschuss gebildet.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der AIXTRON AG sind unter der Geschäftsanschrift der AIXTRON AG, Kaiserstraße 98, 52134 Herzogenrath, erreichbar.

2.4.2 Corporate Governance

Für die AIXTRON AG als börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft gilt der Deutsche Corporate Governance Kodex. Die AIXTRON AG hat gemäß § 161 AktG jährlich eine Erklärung abzugeben, in der sie offenlegt, welchen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex sie folgt und inwieweit sie von Empfehlungen abweicht (Entsprechenserklärung). Die AIXTRON AG folgt vollständig den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (siehe dazu die Entsprechenserklärung vom März 2010, abrufbar im Internet unter www.aixtron.de).

2.4.3 Mitarbeiter und Beteiligung der Arbeitnehmer in der AIXTRON AG und des AIXTRON-Konzerns

Zum 28. Februar 2010 beschäftigten die AIXTRON-Konzerngesellschaften weltweit insgesamt 772 Mitarbeiter, davon 450 in Deutschland und 89 in anderen Mitgliedstaaten der EU.

Die AIXTRON AG unterliegt keiner Mitbestimmung auf Unternehmensebene. Die Arbeitnehmer der AIXTRON AG haben daher keine Rechte, einen Teil der Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen oder zu bestellen.

Bei der AIXTRON AG ist auf betriebsverfassungsrechtlicher Ebene in Deutschland ein Betriebsrat im Betrieb in Herzogenrath sowie ein Wirtschaftsausschuss gebildet. Ein Sprecherausschuss besteht nicht. Auf europäischer Ebene sind die Arbeitnehmer des AIXTRON-Konzerns derzeit nicht organisiert, insbesondere besteht kein Europäischer Betriebsrat nach den Vorschriften des Europäischen Betriebsräte-Gesetzes.

3. Wesentliche Aspekte der Umwandlung

3.1 Wesentliche Gründe für die Umwandlung

Die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (SE) steht wie keine andere Rechtsform für eine grenzüberschreitende Ausrichtung wirtschaftlichen Denkens und unternehmerischen Handelns. Diese Rechtsform setzt sich zunehmend bei weltweit tätigen und zugleich in der Europäischen Union ansässigen Kapitalgesellschaften durch. Gerade die AIXTRON AG verdankt ihrer auf den Weltmarkt ausgerichteten Geschäftstätigkeit bei gleichzeitiger Verwurzelung in der modernen Wissensgesellschaft der Europäischen Union ihren besonderen Erfolg. Die Umwandlung in die SE unterstreicht, welchen

besonderen Stellenwert der europäische und weltweite Markt für den AIXTRON-Konzern hat, auf dem der AIXTRON-Konzern im Geschäftsjahr 2009 weit über 80 Prozent seines Umsatzes erzielt hat. Durch die Umwandlung der AIXTRON AG in die Rechtsform der SE bekennt sich die AIXTRON AG auch zu ihrer Bereitschaft, die Rechte auf Anhörung und Unterrichtung zugunsten der an den europäischen Standorten außerhalb von Deutschland tätigen Mitarbeiter zu erweitern.

Nach der Auffassung des Vorstands der AIXTRON AG gibt es derzeit keine sinnvolle Alternative zu einer Umwandlung der AIXTRON AG in eine SE. Die SE ist die einzige supranationale Rechtsform, welche die Fortführung der Börsennotierung der Gesellschaft ermöglicht. Darüber hinaus ist die SE in ihrer Struktur und Funktionsweise einer deutschen Aktiengesellschaft weitgehend angenähert, so dass sich durch die Umwandlung in eine SE für die Aktionäre die geringsten Änderungen ergeben.

3.2 Kosten der Umwandlung

Nach der gegenwärtigen Schätzung des Vorstands der AIXTRON AG werden die Kosten der Umwandlung sich auf insgesamt ca. EUR 1.000.000,00 belaufen. In dieser Schätzung enthalten sind insbesondere die Kosten für vorbereitende Maßnahmen, die Kosten der Prüfung und Erstellung der Werthaltigkeitsbescheinigung durch den gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO gerichtlich bestellten Sachverständigen, die Kosten der notariellen Beurkundung des Umwandlungsplans, die Kosten der Registereintragungen, die Kosten externer Berater, die Kosten für erforderliche Veröffentlichungen, die Kosten für die Durchführung des Verfahrens zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung und die Kosten der Umstellung der Börsennotierung von Aktien der AIXTRON AG auf Aktien der AIXTRON SE. Nicht in der Schätzung enthalten sind hingegen die Kosten für die Durchführung der ohnehin abzuhaltenden ordentlichen Hauptversammlung 2010 der AIXTRON AG.

4. Vergleich der Rechtsformen der deutschen Aktiengesellschaft und der SE mit Sitz in Deutschland sowie der Rechtsstellung der Aktionäre in der AIXTRON AG und in der AIXTRON SE

Im Folgenden werden die wesentlichen gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen, denen die AIXTRON AG unterliegt, den für die künftige AIXTRON SE geltenden Regelungen vergleichend gegenübergestellt. Im Rahmen dieser Gegenüberstellung werden schwerpunktmäßig die Rechte der Aktionäre und die Corporate Governance erläutert. Soweit in diesem Umwandlungsbericht die allgemein für eine SE geltende Rechtslage erläutert wird, ist dabei stets die SE mit Sitz in Deutschland gemeint; für eine SE mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des übrigen EWR können demgegenüber im Einzelnen andere Regelungen gelten.

4.1 Einführung

Ähnlich der deutschen Aktiengesellschaft ist die SE gemäß Art. 1 SE-VO eine Handelsgesellschaft mit einem in Aktien eingeteilten Grundkapital und eigener Rechtspersönlichkeit. Die SE ist jedoch keine deutsche, sondern eine europäische Aktiengesellschaft (Art. 1 Abs. 1 SE-VO), die ihre Rechtsgrundlagen im europäischen Gemeinschaftsrecht hat. Primäre rechtliche Grundlage für die SE ist die SE-VO, die als Verordnung europäischen Rechts in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar ist und gegenüber nationalen Rechtsakten Vorrang genießt. Auf der Grundlage der SE-VO können Gesellschaften in der Rechtsform der SE in allen Mitgliedstaaten der EU und des übrigen EWR gegründet werden. Eine nach den Regelungen der SE-VO gegründete SE ist in allen Mitgliedstaaten der EU und des übrigen EWR anzuerkennen. Da die SE-VO jedoch nicht alle Sachverhalte abschließend regelt, ist eine SE in weiten Bereichen dem nationalen Recht des Staates unterworfen, in dem sie ihren Sitz hat. Art. 9 Abs. 1 SE-VO regelt die zur Anwendung kommenden Rechtsnormen und die Hierarchie dieser Rechtsnormen wie folgt:

- Vorrangig unterliegt die SE den Bestimmungen der SE-VO (Art. 9 Abs. 1 lit. a) SE-VO) und den Bestimmungen ihrer Satzung, soweit die SE-VO dies ausdrücklich zulässt (Art. 9 Abs. 1 lit. b) SE-VO).
- Sofern ein Bereich nur teilweise oder gar nicht durch die SE-VO geregelt ist, unterliegt die SE gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) SE-VO in Bezug auf die nicht von der SE-VO erfassten Bereiche

- den Rechtsvorschriften, die die Mitgliedstaaten in Anwendung der speziell die SE betreffenden Gemeinschaftsmaßnahmen erlassen,
- den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die auf eine nach dem Recht des Sitzstaates der SE gegründete Aktiengesellschaft Anwendung finden würden,
- den Bestimmungen ihrer Satzung unter den gleichen Voraussetzungen wie im Falle einer nach dem Recht des Sitzstaates der SE gegründeten Aktiengesellschaft.

Die AIXTRON SE unterliegt primär den Regelungen der SE-VO und den Regelungen ihrer Satzung, soweit diese aufgrund einer entsprechenden Regelungsermächtigung in der SE-VO erlassen wurden. Soweit ein bestimmter Bereich weder durch die SE-VO noch durch die Satzung geregelt ist, finden die Vorschriften des SEAG sowie des SEBG Anwendung. Findet sich auch hier keine Regelung, gelten die Vorschriften, die für eine deutsche Aktiengesellschaft gelten würden. Dies sind insbesondere die Vorschriften des deutschen Aktiengesetzes („AktG“) sowie die für eine deutsche Aktiengesellschaft geltenden handelsrechtlichen, steuerrechtlichen und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften. Soweit das deutsche Aktiengesetz die Regelung eines Sachverhalts in der Satzung zulässt, gelten schließlich die auf dieser Grundlage erlassenen Satzungsregelungen der AIXTRON SE.

Die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer SE richtet sich grundsätzlich nach einer zwischen der Unternehmensleitung und dem sogenannten Besonderen Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer („BVG“) getroffenen Vereinbarung. Falls es nicht zu einer solchen Vereinbarung kommt, greift die gesetzliche Auffangregelung der §§ 22 ff. SEBG. Wird eine Vereinbarung getroffen, muss diese nach § 21 Abs. 6 SEBG mindestens das gleiche Ausmaß an Beteiligung der Arbeitnehmer gewährleisten, wie es in der Gesellschaft besteht, die in eine SE umgewandelt werden soll. Kommt die gesetzliche Auffangregelung zur Anwendung, ist ein SE-Betriebsrat zu bilden (§§ 22 bis 33 SEBG) und ist bei einer zum Zeitpunkt der Umwandlung bestehenden gesetzlichen Mitbestimmung des Aufsichtsrats der AIXTRON AG die Mitbestimmung im Aufsichtsrat in dem Umfang zu erhalten, in dem sie in der Gesellschaft vor der Umwandlung bestanden hat (§§ 34 ff. SEBG).

4.2 Allgemeine Vorschriften

4.2.1 Grundkapital und Aktien

Nach Art. 4 Abs. 1 SE-VO lautet das Grundkapital einer SE auf Euro („EUR“). In diesem Punkt besteht kein Unterschied zur Aktiengesellschaft. Unterschiede bestehen jedoch beim zu zeichnenden Kapital. Dieses beträgt bei der Aktiengesellschaft mindestens EUR 50.000,00 (§ 7 AktG), bei der SE hingegen mindestens EUR 120.000,00 (Art. 4 Abs. 2 SE-VO). Nach Art. 5 SE-VO gelten im Übrigen für das Kapital, dessen Erhalt und dessen Änderungen sowie für die Aktien der SE mit Sitz in Deutschland dieselben Vorschriften wie für deutsche Aktiengesellschaften.

Das Grundkapital der AIXTRON AG beträgt derzeit (Stand: 9. Februar 2010) EUR 100.667.177,00. Nicht berücksichtigt sind hierbei eventuelle Kapitalerhöhungen aus genehmigtem oder bedingtem Kapital in dem Zeitraum ab dem 9. Februar 2010 bis zum Umwandlungszeitpunkt. Die Höhe des Grundkapitals der AIXTRON AG kann sich zwischen der Unterzeichnung dieses Umwandlungsberichts und der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister noch verändern, beispielsweise durch Nutzung genehmigten oder bedingten Kapitals. Das Grundkapital der AIXTRON AG ist eingeteilt in 100.667.177 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von jeweils EUR 1,00.

Zum Umwandlungszeitpunkt entspricht die in § 4 Ziffer 1 der Satzung der AIXTRON SE genannte Grundkapitalziffer mit der Einteilung in auf den Namen lautende Stückaktien der in § 4 Ziffer 1 der Satzung der AIXTRON AG ausgewiesenen Grundkapitalziffer mit der Einteilung in auf den Namen lautende Stückaktien. Das erforderliche Mindestgrundkapital der SE von EUR 120.000,00 wird bei der Umwandlung der AIXTRON AG in die AIXTRON SE also deutlich überschritten werden.

4.2.2 Sitz der Gesellschaft und die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Sitzverlegung

Der Sitz einer deutschen Aktiengesellschaft bestimmt sich nach der Satzung (vgl. § 5 Abs. 1 AktG).

Auch der Sitz einer SE wird durch die Satzung bestimmt. Gemäß Art. 7 SE-VO muss er in einem Mitgliedstaat der EU bzw. des übrigen EWR liegen, und zwar in dem Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptverwaltung der SE befindet. Das Auseinanderfallen von Sitzungssitz und Hauptverwaltung der SE kann zur Auflösung der SE führen. Da die AIXTRON SE ihren Sitz in Deutschland

haben wird, muss sie gemäß Art. 7 SE-VO auch ihre Hauptverwaltung in Deutschland führen.

Der Sitz der AIXTRON SE wird sich ebenso wie der Sitz der AIXTRON AG in Herzogenrath, Deutschland, befinden (vgl. § 1 Ziffer 2 der Satzung der AIXTRON SE). Um den Sitz innerhalb Deutschlands zu verlegen, muss die Hauptversammlung der SE einen entsprechenden satzungsändernden Beschluss fassen (Art. 9 Abs. 1 lit. e) ii) SE-VO i.V.m. §§ 179 ff., 45 AktG). Dies entspricht der Rechtslage bei der Aktiengesellschaft.

Anders als die Aktiengesellschaft kann die SE ihren Sitz jedoch auch in einen anderen Mitgliedstaat der EU oder des übrigen EWR verlegen, ohne dass dies zur Auflösung oder zur Gründung einer neuen juristischen Person führt. Art. 8 SE-VO sieht dafür ein spezielles Verfahren vor. Danach erfordert die grenzüberschreitende Sitzverlegung der SE ebenfalls einen satzungsändernden Beschluss der Hauptversammlung. Für diesen Fall bestimmt § 12 Abs. 1 SEAG, dass Aktionären, die gegen den Sitzverlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklären, der Erwerb ihrer Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten ist. Die grenzüberschreitende Sitzverlegung führt zur Anwendung des Aktienrechts des jeweiligen Aufnahmelandes, was auch inhaltliche Änderungen und Auswirkungen unter anderem auf die Rechtsstellung von Aktionären nach sich ziehen kann.

4.2.3 Firma

Nach § 4 AktG muss die Firma einer deutschen Aktiengesellschaft die Bezeichnung „Aktiengesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung (z.B. „AG“) enthalten. Im Unterschied dazu muss eine SE ihrer Firma zwingend den Zusatz „SE“ voran- oder nachstellen (Art. 11 Abs. 1 SE-VO). Infolge der Umwandlung wird die AIXTRON AG daher ihre Firma von „AIXTRON Aktiengesellschaft“ in „AIXTRON SE“ ändern (Ziffer 2.1 des Umwandlungsplans und § 1 Ziffer 1 der Satzung der AIXTRON SE).

4.2.4 Mitteilungspflichten

Die Regelungen des Gesetzes über den Wertpapierhandel („WpHG“) gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE. Insofern ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen. Unter anderem sind daher auch für die AIXTRON SE die Regelungen über die Insiderüberwachung sowie die Regelungen zu Mitteilungspflichten über Stimmrechte und die Regelungen über den Verlust von Aktionärsrechten bei Verletzung von Mitteilungspflichten anwendbar. Ferner unterliegt die

AIXTRON SE gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO denselben Mitteilungspflichten, die bereits für die AIXTRON AG gelten; dazu zählt insbesondere § 10 des Wertpapierprospektgesetzes („WpPG“).

4.3 Gründung der Gesellschaft

Die Gründung einer Aktiengesellschaft unterliegt den Vorschriften der §§ 23 ff. AktG. Nimmt eine Gesellschaft durch Umwandlung (Formwechsel im Sinne des AktG) die Rechtsform der Aktiengesellschaft an, gelten zusätzlich die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes („UmwG“), insbesondere die Vorschriften über den Formwechsel (§§ 190 ff. UmwG).

Die Gründung einer SE erfolgt nach dem für Aktiengesellschaften geltenden Recht des Staates, in dem die SE ihren Sitz begründet, soweit nicht die SE-VO speziellere Regelungen enthält (Art. 15 Abs. 1 SE-VO). Auf die Gründung der AIXTRON SE durch Umwandlung der AIXTRON AG finden daher insbesondere die Vorschriften der Art. 2 Abs. 4 und Art. 37 SE-VO Anwendung, ergänzt durch die Vorschriften der §§ 23 ff. AktG sowie der §§ 190 ff. UmwG.

4.4 Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter

Durch den Verweis in Art. 5 SE-VO gelten für eine SE mit Sitz in Deutschland die für deutsche Aktiengesellschaften maßgeblichen Regelungen zur Kapitalerhaltung und zu sonstigen Änderungen des Kapitals. Die AIXTRON SE unterliegt somit den gleichen Vorschriften zur Kapitalerhaltung wie schon die AIXTRON AG. Dazu zählen insbesondere der nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässige Erwerb eigener Aktien (§§ 71 ff. AktG), das Verbot der Zeichnung eigener Aktien (§ 56 AktG), das Verbot der Einlagenrückgewähr (§ 57 AktG), die Regelungen zur Verwendung des Jahresüberschusses, zur Rücklagenbildung und zur Gewinnverwendung (§§ 58 ff. AktG) und zur Zulässigkeit von Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn (§ 59 AktG).

Die Regelungen des Aktiengesetzes zum Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre (§ 53a AktG) gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE. Insofern ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen.

4.5 Verfassung der Gesellschaft: Dualistisches und monistisches System

Anders als die deutsche Aktiengesellschaft kann die Unternehmensverfassung der SE nach dem sogenannten dualistischen System (mit den Organen Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung) oder dem sogenannten monistischen System (mit den Organen Verwaltungsrat und Hauptversammlung) ausgestaltet werden. Die AIXTRON SE wird gemäß § 7 ihrer Satzung, wie bisher auch die AIXTRON AG, mit einem dualistischen System ausgestaltet sein. Obwohl die Umwandlung somit nicht zu einem grundsätzlichen Wechsel in der Unternehmensverfassung der Gesellschaft führt, kommt es doch zu einigen Besonderheiten, die im Folgenden zu erläutern sind.

4.5.1 Vorstand (Leitungsorgan)

4.5.1.1 Leitung der Gesellschaft

Gemäß Art. 39 Abs. 1 SE-VO führt der Vorstand der AIXTRON SE die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung. Dies entspricht inhaltlich der Regelung in § 76 Abs. 1 AktG für den Vorstand der AIXTRON AG, so dass sich durch die Umwandlung in Bezug auf die Unternehmensleitung keine Änderungen ergeben.

4.5.1.2 Geschäftsführung

Ebenso wie in der Aktiengesellschaft gilt auch in der SE der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung. In beiden Rechtsformen kann die Satzung oder die Geschäftsordnung hiervon zwar Abweichendes bestimmen. Nicht bestimmt werden kann jedoch, dass ein oder mehrere Vorstandsmitglieder Meinungsverschiedenheiten im Vorstand gegen die Mehrheit seiner Mitglieder entscheiden (vgl. hierzu § 77 Abs. 1 AktG, bei der SE über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO anwendbar).

Sofern die Satzung nichts Abweichendes regelt, ist der Vorstand der SE beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend oder vertreten ist (Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO). Die Beschlussfassung setzt grundsätzlich die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder voraus (Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO), wobei (sofern die Satzung hiervon nicht abweicht) bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag gibt (Art. 50 Abs. 2 SE-VO). Weder die Satzung der AIXTRON AG noch die Satzung der AIXTRON SE enthalten diesbezüglich abweichende Vorschriften. Im Übrigen sieht die Geschäftsordnung des Vorstandes der AIXTRON AG bei Stimmgleichheit bislang ein Stichentscheid durch den Vorstandsvorsitzenden vor. Insofern

kommt es im Ergebnis nicht zu einer Änderung infolge der Umwandlung der AIXTRON AG in die AIXTRON SE.

4.5.1.3 Vertretung der Gesellschaft

Die Regelungen des Aktiengesetzes über die Vertretung der Gesellschaft (§ 78 AktG) gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE. Insofern ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen.

Gemäß § 78 Abs. 1 und Abs. 2 AktG wird die Aktiengesellschaft grundsätzlich vom Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten; eine Ausnahme gilt für die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern, die gemäß § 112 AktG durch den Aufsichtsrat erfolgt. Die Vertretung der Aktiengesellschaft durch den Vorstand erfolgt grundsätzlich durch alle Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt (§ 78 Abs. 2 AktG). Die Satzung der Aktiengesellschaft kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind (§ 78 Abs. 3 Satz 1 AktG).

Die Satzung der AIXTRON SE sieht in § 9 vor, dass, die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten wird. Ferner kann der Aufsichtsrat einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Diese Regelungen in der Satzung der AIXTRON SE entsprechen den Regelungen in § 9 der Satzung der AIXTRON AG.

4.5.1.4 Größe und Zusammensetzung des Vorstands

Nach § 76 Abs. 2 Satz 2 AktG hat der Vorstand bei einer deutschen Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von mehr als EUR 3.000.000,00 aus mindestens zwei Personen zu bestehen, es sei denn, die Satzung bestimmt, dass der Vorstand aus einer Person besteht. Die gleiche Regelung sieht Art. 39 Abs. 4 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 16 SEAG für die SE vor.

Der Vorstand der AIXTRON SE wird gemäß § 8 Ziffer 1 der Satzung der AIXTRON SE aus zwei oder mehr Personen bestehen; die genaue Zahl bestimmt der Aufsichtsrat. Dies entspricht der bereits in § 8 Ziffer 1 der Satzung der AIXTRON AG enthaltenen Regelung. Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer ergeben sich daher im Hinblick auf die Größe und die Zusammensetzung des Vorstands infolge der Umwandlung von der AIXTRON AG in die AIXTRON

SE keine Änderungen, da auch bei der AIXTRON AG keine Arbeitnehmermitbestimmung im Aufsichtsrat besteht.

4.5.1.5 Bestellung und Abberufung des Vorstands, Amtsdauer

Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft bestellt gemäß § 84 Abs. 1 AktG die Vorstandsmitglieder; die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann gemäß § 84 Abs. 3 AktG durch den Aufsichtsrat widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Gemäß Art. 39 Abs. 2 SE-VO werden die Mitglieder des Vorstands einer SE vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Auch ein Vorstandsmitglied einer SE kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden; § 84 Abs. 3 AktG gilt über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE. Insofern ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen.

Die Amtsdauer beträgt nach § 84 Abs. 1 AktG höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist, jeweils für höchstens fünf Jahre, zulässig. Abweichend von den für die Aktiengesellschaft geltenden Regelungen bestimmt Art. 46 Abs. 1 SE-VO für die SE, dass Organmitglieder für einen in der Satzung bestimmten Zeitraum bestellt werden, der jedoch sechs Jahre nicht überschreiten darf. Wiederbestellungen sind gemäß Art. 46 Abs. 2 SE-VO vorbehaltlich in der Satzung festgelegter Einschränkungen zulässig. Die Mitglieder des Vorstands der AIXTRON SE werden nach § 8 Ziffer 1 der Satzung der AIXTRON SE für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren bestellt. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands der AIXTRON AG konnte hingegen nur für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren erfolgen. Insofern tritt durch die Umwandlung der AIXTRON AG in die AIXTRON SE eine Veränderung ein.

4.5.1.6 Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, Wettbewerbsverbot und Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder

Die Regelungen des Aktiengesetzes über Vergütung, Kreditgewährung und Wettbewerbsverbot (§§ 87 ff. AktG, 285 Abs. 1 Nr. 9 lit. a), 314 Abs. 1 Nr. 6 lit. a) HGB) gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE. Insofern ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen.

4.5.1.7 Berichte an den Aufsichtsrat

Gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG hat der Vorstand einer Aktiengesellschaft dem Aufsichtsrat über Folgendes zu berichten:

- die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist;
- die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals;
- den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft;
- Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

Ist die Gesellschaft Mutterunternehmen im Sinne des § 290 Abs. 1 und Abs. 2 des Handelsgesetzbuches („HGB“), so hat der Bericht auch auf Tochterunternehmen und auf Gemeinschaftsunternehmen im Sinne des § 310 Abs. 1 HGB einzugehen (§ 90 Abs. 1 Satz 2 AktG). Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten, wobei als wichtiger Anlass auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen ist, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann (vgl. § 90 Abs. 1 S. 3 AktG). Die Berichte sind jeweils turnusmäßig zu erstatten (vgl. § 90 Abs. 2 AktG). Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft gemäß § 90 Abs. 3 AktG vom Vorstand jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Einen solchen Bericht kann auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat als Gremium. Die Berichte des Vorstands haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und in der Regel in Textform zu erstatten (§ 90 Abs. 4 AktG). Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen (§ 90 Abs. 5 S. 1 AktG).

Ähnlich sind die Berichtspflichten des Vorstands an den Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in Deutschland. Nach Art. 41 SE-VO unterrichtet der Vorstand der SE den Aufsichtsrat mindestens alle drei Monate über den Gang der Geschäfte der SE und deren voraussichtliche Entwicklung. Neben dieser regelmäßigen Unterrichtung teilt der Vorstand dem Aufsichtsrat rechtzeitig alle Informationen über Ereignisse mit, die sich auf die Lage der SE spürbar auswirken können (Art. 41 Abs. 2 SE-VO). Der Aufsichtsrat der SE kann vom

Vorstand jegliche Information verlangen, die für die Ausübung seiner Kontrolle erforderlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 1 SE-VO). In § 18 SEAG ist für die SE mit Sitz in Deutschland in Ergänzung des Art. 41 Abs. 3 SE-VO bestimmt, dass auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats jegliche Information vom Vorstand verlangen kann, jedoch nur an den Aufsichtsrat als Gremium. Der Aufsichtsrat kann nach Art. 41 Abs. 4 SE-VO alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann von allen Informationen Kenntnis nehmen, die dem Aufsichtsrat übermittelt werden (vgl. Art. 41 Abs. 5 SE-VO).

Der Vergleich der Regelungen im deutschen Aktienrecht mit den die SE mit Sitz in Deutschland betreffenden Regelungen ergibt in der Sache keine erheblichen Unterschiede. Die Berichtspflichten des Vorstands der AIXTRON AG sind daher denen des Vorstands der AIXTRON SE ähnlich, so dass die Umwandlung nicht zu wesentlichen Änderungen führt.

4.5.1.8 Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit

Die in § 92 AktG geregelten Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit einer Aktiengesellschaft gelten aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für den Vorstand einer SE mit Sitz in Deutschland. Daher ergeben sich diesbezüglich keine Unterschiede durch die Umwandlung von der AIXTRON AG in die AIXTRON SE.

4.5.1.9 Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit

Nach § 93 Abs. 2 AktG sind Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft, die ihre Pflichten verletzen, der Gesellschaft als Gesamtschuldner zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Gemäß § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG haben Vorstandsmitglieder bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt jedoch dann nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG – „Business Judgement Rule“). Vorstandsmitglieder unterliegen zudem der Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AktG).

Für die Vorstandsmitglieder einer SE mit Sitz in Deutschland gilt Entsprechendes über die Verweisung des Art. 51 SE-VO: Gemäß Art. 51 SE-VO haften die Mitglieder des Vorstands einer SE gemäß den im Sitzstaat der SE für Aktiengesellschaften maßgeblichen Rechtsvorschriften für den

Schaden, welcher der SE durch Verletzung der ihnen bei Ausübung des Amtes obliegenden gesetzlichen, satzungsmäßigen oder sonstigen Pflichten entsteht. Speziell für die SE geregelt ist die Pflicht zur Verschwiegenheit in Art. 49 SE-VO. Danach dürfen Mitglieder des Vorstands der SE Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus dem Amt nicht weitergeben; dies gilt jedoch in den Fällen nicht, in denen eine solche Informationsweitergabe nach den Bestimmungen des für Aktiengesellschaften geltenden einzelstaatlichen Rechts vorgeschrieben oder zulässig ist oder im öffentlichen Interesse liegt.

Inhaltliche Änderungen bezüglich der einzuhaltenden Sorgfaltspflichten und der Verantwortung des Vorstands werden durch die Umwandlung der AIXTRON AG in die AIXTRON SE folglich nicht eintreten.

4.5.1.10 Haftung wegen Benutzung des Einflusses auf die Gesellschaft

Nach § 117 AktG ist es untersagt, ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats, einen Prokuristen oder einen Handlungsbevollmächtigten einer Aktiengesellschaft unter Benutzung seines Einflusses auf die Gesellschaft dazu zu bestimmen, zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zu handeln. Dieses Verbot gilt in gleicher Weise für eine SE mit Sitz in Deutschland über Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 117 AktG, so dass sich auch diesbezüglich durch die Umwandlung von der AIXTRON AG in die AIXTRON SE keine Änderungen ergeben.

4.5.2 Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan)

4.5.2.1 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

Hauptaufgabe des Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft ist die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands (§ 111 Abs. 1 AktG). Dem Aufsichtsrat selbst darf die Geschäftsführung nicht übertragen werden (§ 111 Abs. 4 Satz 1 AktG). Dies entspricht der Regelung in Art. 40 Abs. 1 SE-VO, wonach der Aufsichtsrat der dualistisch verfassten SE die Führung der Geschäfte durch den Vorstand überwacht, selbst aber nicht zur Geschäftsführung berechtigt ist. Gemäß § 111 Abs. 5 AktG können Aufsichtsratsmitglieder ihre Aufgabe nicht durch andere wahrnehmen lassen. Gleiches gilt gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO für die SE. Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft muss die Hauptversammlung einberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (§ 111 Abs. 3 Satz 1 AktG). Diese Regelung gilt über Art. 54 Abs. 2 SE-VO auch für die SE. Insoweit ergeben sich also durch die Umwandlung der AIXTRON AG in die AIXTRON SE keine Änderungen.

Bestimmte Geschäfte soll der Vorstand einer Aktiengesellschaft ebenso wie der Vorstand einer SE nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen dürfen. Für die Aktiengesellschaft müssen deshalb die Satzung oder der Aufsichtsrat bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen (§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG). Bei der SE sind hingegen Arten von Geschäften mit Zustimmungsvorbehalt zugunsten des Aufsichtsrats zwingend in der Satzung aufzuführen (Art. 48 Abs. 1 SE-VO). Die für die AIXTRON SE geltenden Regelungen führen hier also zu einem Unterschied im Vergleich zur AIXTRON AG, weil die Satzung der AIXTRON SE in jedem Fall einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte enthalten muss. Bei der AIXTRON AG hingegen finden sich Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats ausschließlich in der Geschäftsordnung des Vorstandes der AIXTRON AG.

Die Mitgliedsstaaten sind ferner ermächtigt zu regeln, dass der Aufsichtsrat im dualistischen System selbst bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen kann (Art. 48 Abs. 1 SE-VO). Hiervon hat der deutsche Gesetzgeber für die SE mit Sitz in Deutschland in § 19 SEAG Gebrauch gemacht. Neben den in der Satzung festgelegten Geschäften kann der Aufsichtsrat folglich gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 19 SEAG weitere Geschäfte festlegen, die seiner Zustimmung unterliegen sollen. Verweigert der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft die Erteilung der Zustimmung, kann der Vorstand verlangen, dass die Hauptversammlung über die Zustimmung beschließt (§ 111 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 AktG). Diese Regelung gilt über die Verweisung des Art. 52 Unterabsatz 2 SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland, so dass sich hier durch die Umwandlung der AIXTRON AG in die AIXTRON SE keine Änderungen ergeben.

Sowohl in der Aktiengesellschaft als auch in der SE hat der Aufsichtsrat Prüfungsrechte, die ihm die Wahrnehmung seiner Überwachungsaufgabe ermöglichen sollen. Für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft sieht das Gesetz Einsichts- und Prüfungsrechte in Bezug auf Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie Vermögensgegenstände vor (§ 111 Abs. 2 Satz 1 AktG). Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft kann mit der Wahrnehmung dieser Rechte auch einzelne seiner Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben Sachverständige beauftragen (§ 111 Abs. 2 Satz 2 AktG). Auch für den Aufsichtsrat der SE ist in Art. 41 Abs. 4 SE-VO bestimmt, dass er alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen selbst vornehmen oder vornehmen lassen kann, so dass inhaltlich keine wesentlichen

Unterschiede zwischen den Prüfungsrechten des Aufsichtsrats der AIXTRON AG und den Prüfungsrechten des Aufsichtsrats der AIXTRON SE bestehen.

4.5.2.2 Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern

Die Regelungen des Aktiengesetzes über die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Aktiengesellschaft gegenüber den Mitgliedern des Vorstands durch den Aufsichtsrat (§ 112 AktG) gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE. Insofern ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen.

4.5.2.3 Größe und Zusammensetzung

Für die Aktiengesellschaft regelt grundsätzlich § 95 AktG die Größe des Aufsichtsrats. Danach besteht der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft aus drei Mitgliedern, wenn die Satzung der Aktiengesellschaft keine höhere durch drei teilbare Zahl festlegt. Für die Größe des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft, die, wie die AIXTRON AG, keiner Mitbestimmung unterliegt, gelten keine weiteren gesetzlichen Anforderungen. Abhängig vom Grundkapital der Aktiengesellschaft regelt § 95 Satz 4 AktG bestimmte Höchstgrenzen für die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder: Die Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder beträgt bei Gesellschaften mit einem Grundkapital bis zu EUR 1.500.000,00 neun, mit mehr als EUR 1.500.000,00 fünfzehn und mit mehr als EUR 10.000.000,00 einundzwanzig. Gemäß § 96 Abs. 1 AktG setzt sich der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft, die wie die AIXTRON AG keiner Mitbestimmung unterliegt, nur aus Vertretern der Aktionäre zusammen.

Für die SE sieht Art. 40 Abs. 3 SE-VO vor, dass die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der SE durch die Satzung bestimmt wird. Diese legt gemäß Art. 40 Abs. 3 Satz 1 SE-VO die Zahl entweder selbst fest oder bestimmt die Regeln für ihre Festlegung. Zu beachten sind dabei im Fall einer SE mit Sitz in Deutschland die Vorgaben des § 17 Abs. 1 SEAG i.V.m. Art. 40 Abs. 3 Satz 2 SE-VO. Danach muss der Aufsichtsrat der SE aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Die Satzung kann eine höhere Zahl bestimmen, die jedoch durch drei teilbar sein muss. Abhängig vom Grundkapital gelten gemäß § 17 Abs. 1 SEAG auch für die SE bestimmte Höchstgrenzen für die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder. Auch für die SE beträgt die Höchstzahl bei einem Grundkapital bis zu EUR 1.500.000,00 neun, von mehr als EUR 1.500.000,00 fünfzehn und von mehr als EUR 10.000.000,00 einundzwanzig.

Davon unberührt bleibt bei der SE gemäß § 17 Abs. 2 SEAG die Beteiligung der Arbeitnehmer nach dem SEBG. Ob und in welcher Anzahl der Aufsichtsrat einer SE aus Arbeitnehmervetretern besteht, ist grundsätzlich

Gegenstand der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE (vgl. § 21 Abs. 3 Nr. 1 SEBG). Bei der Gründung einer SE durch Umwandlung muss zumindest das gleiche Ausmaß der Arbeitnehmerbeteiligung gewährleistet werden, das in der Gesellschaft besteht, die in eine SE umgewandelt werden soll (§ 21 Abs. 6 SEBG). Die Vereinbarung kann daher einen mitbestimmungsfreien Aufsichtsrat in der SE nur dann vorsehen, wenn auch der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft keiner Mitbestimmung unterlag. Dies ist bei der AIXTRON AG der Fall. Vorbehaltlich eines abweichenden Verhandlungsergebnisses wird sich der Aufsichtsrat der AIXTRON SE gemäß § 11 Ziffer 1 der Satzung der AIXTRON SE ebenso wie der Aufsichtsrat der AIXTRON AG aus insgesamt sechs Mitgliedern zusammensetzen, die allesamt von der Hauptversammlung gewählt werden. Ein Unterschied zwischen der Zusammensetzung des Aufsichtsrats der AIXTRON AG und des Aufsichtsrats der AIXTRON SE wird demnach vorbehaltlich eines abweichenden Verhandlungsergebnisses nicht bestehen.

4.5.2.4 Statusverfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Ist der Vorstand einer Aktiengesellschaft der Ansicht, dass der Aufsichtsrat nicht nach den für ihn maßgebenden gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt ist, so hat er ein Statusverfahren gemäß §§ 97 ff. AktG einzuleiten. Das Statusverfahren kann auch von den im Aktiengesetz genannten Antragsberechtigten eingeleitet werden, wenn streitig oder ungewiss ist, nach welchen gesetzlichen Vorschriften der Aufsichtsrat zusammenzusetzen ist (§ 98 AktG). Für die AIXTRON SE gelten diese Vorschriften über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO ebenfalls. Neben den im Aktiengesetz genannten Antragsberechtigten ist bei der SE gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 SEAG auch der SE-Betriebsrat für die Einleitung des Statusverfahrens antragsberechtigt. Abgesehen von der zusätzlichen Antragsberechtigung des SE-Betriebsrats ergeben sich in Bezug auf das Statusverfahren keine Änderungen durch die Umwandlung der AIXTRON AG in die AIXTRON SE.

4.5.2.5 Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder

Mitglied des Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein (§ 100 Abs. 1 Satz 1 AktG). Diese Regelung gilt auch für eine SE. Art. 47 Abs. 1 SE-VO, der vorbehaltlich einer anderslautenden nationalen Regelung die Mitgliedschaft einer Gesellschaft oder juristischen Person im Aufsichtsrat der SE erlaubt, wird von § 100 Abs. 1 AktG verdrängt.

Gemäß Art. 47 Abs. 2 SE-VO und. § 100 Abs. 2 AktG kann Mitglied des Aufsichtsrats weder einer Aktiengesellschaft noch einer SE sein, wer

- bereits in zehn Handelsgesellschaften, die einen gesetzlichen Aufsichtsrat zu bilden haben, Aufsichtsratsmitglied ist,
- gesetzlicher Vertreter eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens ist,
- gesetzlicher Vertreter einer anderen Kapitalgesellschaft ist, deren Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft angehört oder
- in den letzten zwei Jahren Vorstandsmitglied derselben börsennotierten Gesellschaft war, es sei denn seine Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft halten.

Auf die Höchstzahl nach dem ersten Spiegelstrich sind bis zu fünf Aufsichtsratssitze nicht anzurechnen, die ein gesetzlicher Vertreter (beim Einzelkaufmann Inhaber) des herrschenden Unternehmens eines Konzerns in zum Konzern gehörenden Handelsgesellschaften, die einen Aufsichtsrat zu bilden haben, inne hat. Aufsichtsratsämter im Sinne des ersten Spiegelstrichs sind doppelt anzurechnen, für die das Mitglied zum Vorsitzenden gewählt worden ist.

4.5.2.6 Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Zugehörigkeit zu Vorstand und Aufsichtsrat

Bei einer Aktiengesellschaft kann ein Aufsichtsratsmitglied nicht zugleich Vorstandsmitglied, dauernder Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern, Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter sein (§ 105 Abs. 1 AktG). Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum, höchstens für ein Jahr, kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von fehlenden oder verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen; in dieser Zeit können diese Aufsichtsratsmitglieder ihre Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft nicht ausüben (§ 105 Abs. 2 AktG).

Bei der SE darf ebenfalls niemand zugleich Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats sein (Art. 39 Abs. 3 Satz 1 SE-VO). Der Aufsichtsrat kann jedoch eines seiner Mitglieder zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Mitglieds des Vorstands abstellen, wenn der betreffende Posten nicht besetzt ist, wobei während dieser Zeit das Amt der betreffenden Person als Mitglied des Aufsichtsrats ruht. Die Mitgliedsstaaten können hierfür eine zeitliche Begrenzung vorsehen, was Deutschland in § 15 SEAG für die SE mit Sitz in

Deutschland getan hat. Danach ist der Zeitraum im Voraus zu begrenzen und darf maximal ein Jahr betragen; eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig, wenn dadurch die Amtszeit insgesamt ein Jahr nicht übersteigt.

Daher ergeben sich insoweit keine Unterschiede zwischen der AIXTRON AG und der zukünftigen AIXTRON SE.

4.5.2.7 Bestellung des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft werden von der Hauptversammlung gewählt, soweit nicht mitbestimmungsrechtliche Regelungen etwas anderes vorsehen (§ 101 Abs. 1 AktG). Da die AIXTRON AG keiner Arbeitnehmermitbestimmung unterliegt, werden alle sechs Aufsichtsratsmitglieder von der Hauptversammlung gewählt.

Bei der SE werden gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO die Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung bestellt. Dies gilt im Grundsatz für alle Mitglieder im Aufsichtsorgan, also auch für mögliche Arbeitnehmervertreter. Wie sich aus Art. 40 Abs. 2 Satz 3 SE-VO ergibt, kann die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer jedoch etwas anderes bestimmen. Der Aufsichtsrat der AIXTRON SE wird vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung über die Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung mitbestimmungsfrei bleiben, so dass keine Arbeitnehmervertreter für den Aufsichtsrat der AIXTRON SE zu bestellen sind. Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer ergibt sich für die Bestellung des Aufsichtsrats mithin kein Unterschied durch die Umwandlung von der AIXTRON AG in die AIXTRON SE.

Allerdings werden die Mitglieder im ersten Aufsichtsrat der AIXTRON SE gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO durch die Satzung der AIXTRON SE bestellt, die von der Hauptversammlung der AIXTRON AG im Rahmen der Beschlussfassung über die Umwandlung genehmigt wird.

4.5.2.8 Amtsdauer

Mitglieder des Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft können nicht für einen längeren Zeitraum als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn ihrer Amtszeit beschließt (§ 102 Abs. 1 AktG). Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet.

Bei der SE können die Aufsichtsratsmitglieder hingegen für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt werden, der sechs Jahre nicht überschreiten darf (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Wiederbestellungen sind jeweils für denselben Zeitraum möglich, soweit die Satzung keine Einschränkungen vorsieht (Art. 46 Abs. 2 SE-VO). Für die Mitglieder des Aufsichtsrats einer SE können also im Ergebnis grundsätzlich längere Amtsperioden festgelegt werden als für die Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft; andererseits endet die Amtszeit durch Zeitablauf und unabhängig von der Beendigung einer ordentlichen Hauptversammlung.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der AIXTRON SE werden nach § 11 Ziffer 2 der Satzung der AIXTRON SE für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Bestellung erfolgt, nicht mitgerechnet wird, längstens jedoch für sechs Jahre. Insofern tritt durch die Umwandlung der AIXTRON AG in die AIXTRON SE insofern eine Veränderung ein, als die Amtszeit nach sechs Jahren endet, und zwar unabhängig von der Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Abweichend davon werden die Mitglieder des ersten Aufsichtsrates nach § 11 Ziffer 3 der Satzung der AIXTRON SE bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der AIXTRON SE beschließt, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren, bestellt.

4.5.2.9 Gerichtliche Bestellung

Für den Fall, dass der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft unterbesetzt ist, sieht § 104 AktG die Bestellung der fehlenden Aufsichtsratsmitglieder durch das zuständige Gericht vor: Gehört dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft die zur Beschlussfähigkeit nötige Zahl von Mitgliedern nicht an, so hat ihn das Gericht auf Antrag des Vorstands, eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines Aktionärs auf diese Zahl zu ergänzen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Antrag unverzüglich zu stellen, es sei denn, dass die rechtzeitige Ergänzung des Aufsichtsrats vor der nächsten Aufsichtsratssitzung zu erwarten ist. Gehören dem Aufsichtsrat länger als drei Monate weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Satzung festgesetzte Zahl an, so hat das Gericht den Aufsichtsrat auf Antrag auf diese Zahl zu ergänzen. In dringenden Fällen hat das Gericht auf Antrag den Aufsichtsrat auch vor Ablauf der Dreimonatsfrist zu ergänzen (§ 104 Abs. 2 AktG). Diese Regelungen finden auch für den Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in Deutschland über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO Anwendung. Neben den in § 104 Abs. 1 Satz 1 AktG genannten Antragsberechtigten ist auch der SE-Betriebsrat berechtigt, den

Antrag auf gerichtliche Bestellung zu stellen (§ 17 Abs. 3 SEAG). Abgesehen von der Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten auf den SE-Betriebsrat werden sich folglich durch die Umwandlung von der AIXTRON AG in die AIXTRON SE keine Änderungen ergeben.

4.5.2.10 Abberufung

Die Regelungen des Aktiengesetzes über die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern (§ 103 AktG) gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE. Insofern ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen.

Nach § 103 Abs. 1 AktG können Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, vor Ablauf der Amtszeit durch die Hauptversammlung abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst. Die Satzung kann eine andere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Ferner kann das zuständige Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abberufen, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt. Der Aufsichtsrat beschließt über die Antragstellung mit einfacher Mehrheit (vgl. § 103 Abs. 3 AktG).

4.5.2.11 Innere Ordnung

Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen (§ 107 Abs. 1 Satz 1 AktG). Der Aufsichtsrat einer SE muss aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen (Art. 42 Satz 1 SE-VO). Die Wahl eines Stellvertreters sieht die SE-VO nicht zwingend vor. Nach § 13 Satz 1 der Satzung der AIXTRON SE ist jedoch in Anlehnung an die Regelung des AktG ein Stellvertreter zu wählen.

Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft ist vorbehaltlich einer anders lautenden Satzungsbestimmung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt (§ 108 Abs. 2 Satz 2 AktG); zur Beschlussfassung genügt – mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung – grundsätzlich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Aufsichtsrat einer SE ist (jeweils vorbehaltlich anderslautender Satzungsbestimmungen) beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist (Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO) und beschließt mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder (Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO). Gemäß Art. 50 Abs. 2 SE-VO gibt die Stimme des Vorsitzenden des

Aufsichtsrats der SE bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Eine anderslautende Satzungsbestimmung ist möglich, solange der Aufsichtsrat nicht zur Hälfte mit Arbeitnehmervertretern besetzt ist. Sowohl die Satzung der AIXTRON AG als auch die Satzung der AIXTRON SE sehen in § 15 Ziffer 4 eine einfache Beschlussmehrheit sowie einen Stichtagsentscheid durch den Sitzungsvorsitzenden vor. Insofern kommt es nicht zu Änderungen durch die Umwandlung in eine SE. Im Unterschied zu § 15 Ziffer 3 der Satzung der AIXTRON AG erfolgt in § 15 Ziffer 3 der Satzung der AIXTRON SE eine – nicht durch die Umwandlung bedingte – Streichung, die sicherstellen soll, dass die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats bei einer Anwesenheit von zwei Drittel seiner Mitglieder nicht mehr von der Anwesenheit des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seines Stellvertreters abhängig ist.

4.5.2.12 Einberufung und Frequenz von Sitzungen

Die Regelungen des Aktiengesetzes über die Einberufung und Frequenz von Sitzungen (§§ 110 AktG) gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE. Insofern ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats oder der Vorstand einer Aktiengesellschaft kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss dann binnen zwei Wochen nach Einberufung stattfinden; wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und Angabe der Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen (§ 110 Abs. 1 und 2 AktG). Nach § 110 Abs. 3 Satz 1 AktG hat der Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften, zu denen auch die AIXTRON AG zählt, zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abzuhalten.

4.5.2.13 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder

Die Regelungen des Aktiengesetzes über die Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern und die Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder (§§ 113 bis 115 AktG) gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE. Insofern ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen.

Gemäß § 113 Abs. 2 AktG kann die Vergütung für die Tätigkeit des ersten Aufsichtsrats der AIXTRON SE nur die Hauptversammlung bewilligen; der Beschluss kann erst in der Hauptversammlung gefasst werden, die über die Entlastung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats beschließt.

4.5.2.14 Sorgfaltspflichten und Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds anzuwenden (§ 116 Satz 1 AktG i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG). Insbesondere sind sie auch zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet (§ 116 Satz 2 AktG). Namentlich sind sie der Gesellschaft zum Ersatz verpflichtet, wenn sie eine unangemessene Vergütung der Vorstandsmitglieder festsetzen (§ 116 Satz 3 AktG, § 87 Abs. 1 AktG).

Dies gilt auch für die SE: Art. 51 SE-VO verweist für die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder auf die für die Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften. Zusätzlich bestimmt Art. 49 SE-VO ausdrücklich, dass Mitglieder der Organe einer SE Informationen über die SE, die im Fall ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus dem Amt nicht weitergeben dürfen, es sei denn, die Informationsweitergabe ist nach den für Aktiengesellschaften des Sitzstaates der SE geltenden Rechtsvorschriften vorgeschrieben oder zugelassen oder liegt im öffentlichen Interesse. Inhaltliche Änderungen ergeben sich durch diese ausdrückliche Festschreibung der Verschwiegenheitspflicht nach Ausscheiden aus dem Amt jedoch nicht. Auch im deutschen Aktienrecht ist das Fortbestehen der Verschwiegenheitspflicht allgemein anerkannt.

4.5.3 Hauptversammlung

4.5.3.1 Grundsatz

In einer deutschen Aktiengesellschaft üben die Aktionäre ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 118 Abs. 1 AktG). Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen (§ 118 Abs. 2 Satz 1 AktG). Dies gilt auch für die SE mit Sitz in Deutschland, so dass sich durch die Umwandlung von der AIXTRON AG in die AIXTRON SE hier keine Unterschiede ergeben.

4.5.3.2 Zuständigkeiten der Hauptversammlung

Die Zuständigkeiten der Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft gelten auch für die Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland. Dies wird durch Art. 52 Unterabsatz 2 SE-VO angeordnet. Gemäß § 119 Abs. 1 AktG beschließt die Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, namentlich über

- die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie nicht in den Aufsichtsrat zu entsenden oder als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz, dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz, dem Drittelbeteiligungsgesetz oder dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung zu wählen sind,
- die Verwendung des Bilanzgewinns,
- die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- die Bestellung des Abschlussprüfers,
- Satzungsänderungen,
- Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung,
- die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung und
- die Auflösung der Gesellschaft.

Die Zuständigkeit der Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft wird durch weitere Vorschriften begründet. Dazu zählt beispielsweise die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzungen, Spaltungen und Formwechsel), für Unternehmensverträge (§§ 291 ff. AktG), für den Ausschluss von Minderheitsaktionären (§§ 327a ff. AktG), für die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechten (§ 221 AktG) und für den Verzicht auf oder den Vergleich über Ersatzansprüche (§§ 50, 93 Abs. 4, 116 AktG). Über Maßnahmen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung daneben nur entscheiden, wenn der Vorstand dies verlangt (vgl. § 119 Abs. 2 AktG).

Nach den sogenannten „Holzmüller“- und „Gelatine“-Grundsätzen des Bundesgerichtshofs kommt der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft eine weitere Sonderzuständigkeit für bestimmte Maßnahmen zu, wenn der Vorstand „vernünftigerweise nicht annehmen kann, er dürfe (...) diese Entscheidung (...) in ausschließlich alleiniger Verantwortung treffen, ohne die Hauptversammlung zu beteiligen“. Ob auch richterliche Rechtsfortbildung von dem Verweis in Art. 52 Unterabsatz 2 SE-VO erfasst wird und damit auf eine SE mit Sitz in Deutschland Anwendung findet, ist in Literatur und Rechtsprechung noch nicht geklärt. Es ist allerdings davon auszugehen, dass Rechtsvorschriften des Sitzstaates auch Richterrecht des Sitzstaates erfassen. Demnach ist die Hauptversammlung der SE in gleichem Umfang wie die

Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft für die Beschlussfassung über Geschäftsführungsmaßnahmen nach Maßgabe der „Holzmüller“- und „Gelatine“-Grundsätze des Bundesgerichtshofs zuständig.

Darüber hinaus sind der Hauptversammlung der SE weitere Zuständigkeiten durch die SE-VO übertragen. Hierzu zählt die grenzüberschreitende Sitzverlegung der SE gemäß Art. 8 SE-VO und die Rückumwandlung der SE in eine Aktiengesellschaft nach Art. 66 SE-VO. Außerdem sind in der SE-VO ausdrücklich die auch im deutschen Aktiengesetz vorgesehenen Zuständigkeiten für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (Art. 59 SE-VO) und die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder (Art. 40 Abs. 2 SE-VO) geregelt.

4.5.3.3 Einberufung der Hauptversammlung, Organisation und Ablauf

Bei der Aktiengesellschaft ist die Hauptversammlung in den durch Gesetz oder Satzung bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (§ 121 Abs. 1 AktG). Im letzteren Fall hat auch der Aufsichtsrat eine Hauptversammlung einzuberufen (§ 111 Abs. 3 Satz 1 AktG). Gleiches gilt für die SE mit Sitz in Deutschland über die Verweisung in Art. 54 Abs. 2 SE-VO auf das deutsche Aktienrecht.

Im Unterschied zur deutschen Aktiengesellschaft, deren Hauptversammlung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres zusammentritt (§ 175 Abs. 1 Satz 2 AktG), hat die Hauptversammlung der SE mindestens einmal im Kalenderjahr binnen sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammenzutreten (Art. 54 Abs. 1 SE-VO). Die Satzung der AIXTRON SE spiegelt diese Vorgabe wieder und weicht insoweit von der Satzung der AIXTRON AG ab.

Hinsichtlich der Einberufung der Hauptversammlung und der Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit enthält die SE-VO teilweise eigene Regelungen für die SE, die den Vorschriften des Aktiengesetzes vorgehen; im Ergebnis kommt es dadurch jedoch bei der SE mit Sitz in Deutschland nicht zu wesentlichen Abweichungen (siehe dazu die Erläuterungen unter Ziffer 4.5.3.4). Im Übrigen finden für die Einberufung der Hauptversammlung und die Information der Aktionäre im Vorfeld und in der Hauptversammlung die Regelungen des AktG (§§ 121 ff. AktG) entsprechende Anwendung, insbesondere gelten also die Regelungen über die Einberufungsfrist, die Anmeldung zur Hauptversammlung und das Aktionärsforum auch für die SE mit Sitz in Deutschland.

Für die Organisation und den Ablauf der Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland sowie für das Abstimmungsverfahren gelten grundsätzlich ebenfalls die aktienrechtlichen Vorschriften (Art. 53 SE-VO).

4.5.3.4 Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit/Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit

Nach § 122 AktG ist die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil (also 5 Prozent) des Grundkapitals erreichen, die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Das Verlangen ist an den Vorstand zu richten. Die Satzung kann das Recht, die Einberufung zu verlangen, jedoch an eine andere Form und an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen (§ 122 Abs. 1 Satz 2 AktG). Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Einberufung durch den Vorstand oder bis zur Entscheidung des Gerichts über den Antrag halten (§ 122 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG). Nach § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 Prozent des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000,00 erreichen, in gleicher Weise verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Sollte der Vorstand dem Verlangen nicht entsprechen, kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekannt zu machen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG).

Bei der SE mit Sitz in Deutschland können die Einberufung der Hauptversammlung und die Aufstellung ihrer Tagesordnung von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil am Grundkapital mindestens 5 Prozent beträgt (Art. 55 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 50 Abs. 1 SEAG). Der Antrag auf Einberufung muss hierbei die Punkte für die Tagesordnung bereits enthalten (vgl. Art. 55 Abs. 2 SE-VO). Das Gericht kann auf Antrag die Aktionäre zur Einberufung der Hauptversammlung ermächtigen, wenn die Hauptversammlung nicht spätestens zwei Monate nach Stellung des Antrags auf Einberufung abgehalten worden ist (Art. 55 Abs. 3 SE-VO). Im Gegensatz zur aktienrechtlichen Regelung der §§ 122 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. 142 Abs. 2 Satz 2 AktG ist eine Mindestbesitzzeit von drei Monaten vor Stellung des Antrags bei einer SE keine Antragsvoraussetzung.

Die Ergänzung der Tagesordnung für die Hauptversammlung einer SE durch einen oder mehrere Punkte kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil 5 Prozent des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreicht (Art. 56 SE-VO i.V.m.

§ 50 Abs. 2 SEAG). Das Verfahren und die Fristen richten sich nach dem Recht des Sitzstaates der SE, im Fall der AIXTRON SE also nach § 122 Abs. 2 Sätze 2 und 3 AktG. Hier ergeben sich folglich keine Änderungen durch die Umwandlung der AIXTRON AG in die AIXTRON SE.

4.5.3.5 Geschäftsordnung der Hauptversammlung

Gemäß § 129 Abs. 1 AktG kann sich die Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals eine Geschäftsordnung mit Regeln für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben. Diese Befugnis hat auch die Hauptversammlung der SE mit Sitz in Deutschland. Allerdings ist der Beschluss bei der SE mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu fassen und nicht, wie bei der deutschen Aktiengesellschaft, mit der Mehrheit von drei Vierteln des vertretenen Grundkapitals. Nach überwiegender Ansicht im Schrifttum richtet sich die Beschlussmehrheit bei der SE ausschließlich nach der Stimmenmehrheit (vgl. Art. 57, 58, 59 SE-VO); diese Regelung ist nach der überwiegenden Ansicht im Schrifttum auch als abschließend zu verstehen (fehlende Regelungsoffenheit). Soweit für die SE mit Sitz in Deutschland anwendbare Regelungen des deutschen Rechts eine Beschlussfassung mit Kapitalmehrheiten vorsehen, sind diese Regelungen deshalb bei der SE im Einklang mit der SE-VO so auszulegen, dass eine entsprechende Stimmenmehrheit statt der Kapitalmehrheit maßgeblich ist. Im Ergebnis führt dies vorliegend jedoch nicht zu Änderungen, da bei der AIXTRON AG keine Mehrstimmrechte bestehen und somit die Kapitalmehrheit stets der Stimmenmehrheit entspricht und umgekehrt.

4.5.3.6 Auskunfts-, Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung

Die Regelungen des Aktiengesetzes zum Auskunfts-, Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung (§ 131 AktG) gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE. Insofern ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen.

Jedem Aktionär einer deutschen Aktiengesellschaft ist grundsätzlich auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (§ 131 Abs. 1 AktG). Eine bestimmte Mindestbeteiligung am Grundkapital ist dafür nicht erforderlich. Die Satzung kann den Versammlungsleiter ermächtigen, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken, und

Näheres dazu bestimmen (§ 131 Abs. 2 AktG). Weitere Einzelheiten zum Auskunftsrecht ergeben sich aus § 131 AktG.

4.5.3.7 Einfache Beschlüsse der Hauptversammlung

Beschlüsse der Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft bedürfen grundsätzlich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen (§ 133 Abs. 1 AktG).

Die Beschlüsse der Hauptversammlung einer SE werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die SE-VO oder das Aktienrecht nicht eine größere Mehrheit vorschreibt (Art. 57 SE-VO). Am Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit für Beschlüsse der Hauptversammlung ändert sich durch die Umwandlung somit nichts.

4.5.3.8 Sonderbeschlüsse bei verschiedenen Aktiengattungen

Eigenständige Regelungen für eine SE, die Aktien verschiedener Gattungen ausgegeben hat, enthält Art. 60 SE-VO: Danach erfordert jeder Beschluss der Hauptversammlung einer SE mit verschiedenen Aktiengattungen noch eine gesonderte Abstimmung durch jede Gruppe von Aktionären, deren spezifische Rechte durch den Beschluss berührt werden. Bedarf der Beschluss der Hauptversammlung einer satzungsändernden Mehrheit, so ist diese Mehrheit gemäß Art. 60 Abs. 2 SE-VO auch für die gesonderte Abstimmung der Gruppe von Aktionären erforderlich, deren spezifische Rechte durch den Beschluss berührt werden. Da Art. 60 SE-VO nur von der gesonderten Abstimmung ausgeht und anders als § 138 AktG und § 141 Abs. 3 AktG nicht von einer gesonderten Versammlung spricht, findet nur eine Hauptversammlung statt, in der die gesonderten Beschlüsse gefasst werden. Es besteht also weder die Wahlfreiheit nach Art. 138 AktG noch findet § 141 Abs. 3 Satz 1 AktG Anwendung, wonach Vorzugsaktionäre den Sonderbeschluss zwingend in einer Sonderversammlung zu fassen haben. Da die AIXTRON SE ebenso wie bereits die AIXTRON AG nur eine Gattung von Aktien ausgegeben hat, ergeben sich durch die Umwandlung von der AIXTRON AG in die AIXTRON SE jedoch keine Änderungen.

4.5.3.9 Sonderprüfung

Die Regelungen des Aktiengesetzes zur Sonderprüfung (§§ 142 ff. AktG) gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE. Durch die Umwandlung von der AIXTRON AG in die AIXTRON SE ergeben sich insofern keine Änderungen.

4.5.3.10 Geltendmachung von Ersatzansprüchen

Die Regelungen des Aktiengesetzes zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen und diesbezüglicher Aktionärsklagen (§§ 147 ff. AktG) gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE. Durch die Umwandlung von der AIXTRON AG in die AIXTRON SE ergeben sich insofern keine Änderungen.

4.6 Jahresabschluss, konsolidierter Abschluss

Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses einschließlich des dazugehörigen Lageberichts sowie der Prüfung und Offenlegung dieser Unterlagen folgt gemäß Art. 61 SE-VO den Vorschriften, die für eine dem Recht des Sitzstaates der SE unterliegende Aktiengesellschaft gelten. Die AIXTRON SE unterliegt daher diesbezüglich denselben Vorschriften, die bereits für die AIXTRON AG galten, so dass sich durch die Umwandlung diesbezüglich keine Änderungen ergeben.

4.7 Satzungsänderung, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

4.7.1.1 Satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung

Satzungsändernde Beschlüsse einer deutschen Aktiengesellschaft müssen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 133 Abs. 1 AktG) und der Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst werden (§ 179 Abs. 2 Satz 1 AktG). Die Satzung kann eine andere Kapitalmehrheit, für die Änderung des Unternehmensgegenstands jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit vorsehen (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG).

Für die SE sieht Art. 59 Abs. 1 SE-VO vor, dass satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden, sofern die Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften im Sitzstaat der SE keine größere Mehrheit vorsehen oder zulassen. Gemäß Art. 59 Abs. 2 SE-VO i.V.m. § 51 SEAG kann die Satzung einer SE mit Sitz in Deutschland davon abweichend bestimmen, dass die einfache Stimmenmehrheit für satzungsändernde Beschlüsse ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Gemäß § 51 Satz 2 SEAG gilt dies jedoch nicht für Änderungen des Unternehmensgegenstands der SE, für Beschlüsse über die grenzüberschreitende Sitzverlegung der SE gemäß Art. 8 Abs. 6 SE-VO sowie für Fälle, für die eine höhere

Kapitalmehrheit gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Daher bleibt es in den Fällen, in denen das für eine deutsche Aktiengesellschaft geltende Recht zwingend eine Mehrheit von drei Vierteln vorsieht, auch in der SE mit Sitz in Deutschland beim Erfordernis einer Mehrheit von drei Vierteln, wobei im Einklang mit der SE-VO bei der SE nicht mehr auf die Kapitalmehrheit sondern stets auf die Stimmenmehrheit abzustellen ist (vgl. Ausführungen zu Ziffer 4.5.3.5).

4.7.1.2 Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

Grundsätzlich gelten für Kapitalmaßnahmen in der SE mit Sitz in Deutschland dieselben Regelungen wie für eine deutsche Aktiengesellschaft. Allerdings bedürfen Beschlüsse über Kapitalmaßnahmen, für die bei einer Aktiengesellschaft die einfache Stimmenmehrheit und eine Drei-Viertel-Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich ist, in der SE der Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen (vgl. Ausführungen zu Ziffer 4.5.3.5 und Ziffer 4.7.1.1 dieses Umwandlungsberichts). Im Übrigen ergeben sich durch die Umwandlung von der AIXTRON AG in die AIXTRON SE in diesem Zusammenhang keine Änderungen.

4.8 Nichtigkeit und Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses, Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

4.8.1 Nichtigkeit und Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen

Die Regelungen des Aktiengesetzes über die Nichtigkeit und Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen sowie der materiellen Beschlusskontrolle (§§ 241 ff. AktG) gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE. Insofern ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen.

4.8.2 Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Die Regelungen des Aktiengesetzes über die Nichtigkeit bzw. zur Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern (§§ 250-252 AktG) gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE. Insofern ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen.

4.8.3 Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses

Die Regelungen des Aktiengesetzes über die Sonderprüfung wegen Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses (§§ 256, 257 AktG) gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE. Insofern ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen.

4.8.4 Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

Die Regelungen des Aktiengesetzes über die Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (§§ 258 bis 261a AktG) gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE. Insofern ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen.

4.9 Auflösung und Nichtigklärung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und ähnlicher Verfahren unterliegt die SE gemäß Art. 63 SE-VO den Rechtsvorschriften, die für eine nach dem Recht des Sitzstaates der SE gegründete Aktiengesellschaft maßgeblich wären; dies gilt auch für die Vorschriften hinsichtlich der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung. Auch die Regelungen über die gerichtliche Auflösung (§§ 396 bis 398 AktG) sind auf die SE mit Sitz in Deutschland entsprechend anwendbar.

Im Gegensatz zur Aktiengesellschaft gilt jedoch der Beschluss der Hauptversammlung einer SE, den Sitz der Gesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen, nicht als Auflösungsbeschluss, da Art. 8 SE-VO die Sitzverlegung einer SE in einen anderen Mitgliedstaat ausdrücklich erlaubt. Liegen allerdings Sitz und Hauptverwaltung der SE in unterschiedlichen Mitgliedstaaten, so ist die SE verpflichtet, diesen Zustand zu beenden, indem sie entweder ihre Hauptverwaltung wieder in den Staat zurückverlegt, in dem sich ihr Sitz befindet, oder indem sie ihren Satzungssitz nach dem in Art. 8 SE-VO vorgesehenen Verfahren in den Staat verlegt, wo die Hauptverwaltung ansässig ist (Art. 64 SE-VO). Kommt eine SE mit Sitz in Deutschland dem nicht innerhalb der vom zuständigen Registergericht gesetzten Frist nach, hat das Registergericht einen Mangel der Satzung festzustellen (§ 52 SEAG). Dies führt gemäß Art. 63 SE-VO i.V.m. § 262 Abs. 1 Nr. 5 AktG zur Auflösung der Gesellschaft.

4.10 Verbundene Unternehmen/Konzernrecht

Das für deutsche Aktiengesellschaften geltende Konzernrecht ist grundsätzlich auch auf die SE mit Sitz in Deutschland anwendbar. Dies gilt insbesondere für

die abhängige SE. Außenstehenden Aktionären stehen daher bei Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags die für die Aktionäre einer Aktiengesellschaft vorgesehenen Rechte auf angemessenen Ausgleich und Abfindung zu. Hier führt die Umwandlung der AIXTRON AG in die AIXTRON SE nicht zu Änderungen.

4.11 Straf- und Bußgeldvorschriften

Schließlich gelten gemäß § 53 SEAG in Bezug auf die SE mit Sitz in Deutschland dieselben Straf- und Bußgeldvorschriften wie in Bezug auf die Aktiengesellschaft (§§ 399 ff. AktG).

5. Durchführung der Umwandlung der AIXTRON AG in die AIXTRON SE

Die folgenden Erläuterungen haben die wesentlichen Aspekte in Bezug auf die Durchführung der Umwandlung der AIXTRON AG in die AIXTRON SE zum Gegenstand. Voraussetzung für die Umwandlung ist, dass die ordentliche Hauptversammlung der AIXTRON AG der Umwandlung auf der Grundlage des vom Vorstand der AIXTRON AG aufgestellten Umwandlungsplans vom 23. März 2010 zustimmt und die Satzung der AIXTRON SE genehmigt. Ferner ist das Verfahren zur Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der AIXTRON SE durchzuführen und abzuschließen. Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der AIXTRON AG wirksam.

5.1 Aufstellung des Umwandlungsplans

Der Vorstand der AIXTRON AG hat zunächst gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO einen Umwandlungsplan aufgestellt. Inhalt und Form des Umwandlungsplans sind weder in der SE-VO noch im SEAG festgelegt; die gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO erforderlichen Erläuterungen zu den rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten der Umwandlung beziehen sich auf den Umwandlungsbericht, nicht auf den Umwandlungsplan. Der Vorstand der AIXTRON AG hat sich bei der Aufstellung des Umwandlungsplans zunächst an den Vorgaben des Art. 20 Abs. 1 Satz 2 SE-VO orientiert, die den Mindestinhalt des Verschmelzungsplans bei der SE-Gründung durch Verschmelzung regeln. Der Umwandlungsplan enthält daher die dort aufgelisteten Angaben, soweit diese nicht spezifisch auf die Verschmelzung zugeschnitten und auch bei einer Umwandlung sachdienlich sind. In Ergänzung hat der Vorstand die Angaben, die § 194 Abs. 1 UmwG für einen Umwandlungsbeschluss

(Formwechselbeschluss) nach dem deutschen Umwandlungsgesetz festschreibt, als Richtlinie für den Inhalt des Umwandlungsplans herangezogen.

Der Umwandlungsplan des Vorstands der AIXTRON AG vom 23. März 2010 enthält daher entsprechend Art. 20 Abs. 1 Satz 2 SE-VO, § 194 Abs. 1 UmwG unter anderem Angaben zu Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft, Beteiligungsverhältnissen, Aktien und Grundkapital der Gesellschaft, zur Satzung der AIXTRON SE, zu Sonderrechtsinhabern und Inhabern anderer Wertpapiere, zu Sondervorteilen und zum Verfahren zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der AIXTRON SE sowie den sonstigen Auswirkungen der Umwandlung auf die Arbeitnehmer. Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Umwandlungsplans sind in Ziffer 6.1 dieses Umwandlungsberichts enthalten.

Der Vorstand der AIXTRON AG hat den Umwandlungsplan (einschließlich der dem Umwandlungsplan als Anlage I beigefügten Satzung der AIXTRON SE) in seiner Sitzung am 9. März 2010 in der endgültigen Fassung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 10. März 2010 beschlossen, den Umwandlungsplan in seiner vom Vorstand beschlossenen Fassung sowie die diesem als Anlage I beigefügte Satzung der AIXTRON SE der Hauptversammlung 2010 der AIXTRON AG zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Umwandlungsplan, einschließlich der ihm als Anlage I beigefügten Satzung der AIXTRON SE, wurde anschließend in der von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossenen Fassung notariell beurkundet (UR-Nr. 285 / 2010 M des Notars Thomas Karl Müsgen mit Amtssitz in Aachen).

Der Umwandlungsplan sowie die ihm als Anlage I beigefügte Satzung der AIXTRON SE sind neben diesem Umwandlungsbericht und der Werthaltigkeitsbescheinigung des gerichtlich bestellten Sachverständigen ab Einberufung der Hauptversammlung 2010 der AIXTRON AG über das Internet unter www.aixtron.de/hv abrufbar.

5.2 Erstellung der Werthaltigkeitsbescheinigung

Art. 37 Abs. 6 SE-VO bestimmt, dass vor der Hauptversammlung, die über die Umwandlung beschließt, ein oder mehrere gerichtlich bestellte unabhängige Sachverständige sinngemäß bescheinigen müssen, dass die sich umwandelnde Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

Auf Antrag der AIXTRON AG vom 5. Februar 2010 hat das Landgericht Köln mit Beschluss vom 10. Februar 2010 (Az.: 82 OH 1/10) die WARTH & KLEIN Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH, Düsseldorf, zum Sachverständigen bestellt. Der Sachverständige hat am 9. März 2010 die Bescheinigung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO („Werthaltigkeitsbescheinigung“) ausgestellt. Die Werthaltigkeitsbescheinigung des Sachverständigen kommt zu folgendem Ergebnis:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO bescheinigen wir aufgrund der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise, dass die AIXTRON AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt“.

5.3 Offenlegung und Zuleitung an den zuständigen Betriebsrat

Nach Maßgabe von Art. 37 Abs. 5 SE-VO ist der Umwandlungsplan mindestens einen Monat vor der Hauptversammlung, die über die Zustimmung zum Umwandlungsplan und über die Genehmigung der Satzung der AIXTRON SE beschließt, offenzulegen. Der Umwandlungsplan wird außerdem spätestens einen Monat vor der über die Umwandlung beschließenden Hauptversammlung dem zuständigen Betriebsrat zugeleitet (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 194 Abs. 2 UmwG). Der Vorstand der AIXTRON AG wird den Umwandlungsplan sowie diesen Umwandlungsbericht rechtzeitig zum Handelsregister des Amtsgerichts Aachen zum Zweck der Offenlegung einreichen und den Umwandlungsplan und diesen Umwandlungsbericht dem zuständigen Betriebsrat zuleiten.

5.4 Hauptversammlung der AIXTRON AG

Gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedarf der Umwandlungsplan der Zustimmung der Hauptversammlung der AIXTRON AG. Die Hauptversammlung muss auch die Satzung der AIXTRON SE genehmigen. Die Beschlussfassung erfordert eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (Art. 37 Abs. 7 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 65 UmwG).

Im Rahmen des Umwandlungsplans wird auch der erste Abschlussprüfer der AIXTRON SE, die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, bestellt. Ferner werden im Rahmen der Satzung der AIXTRON SE auch die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der AIXTRON SE bestellt.

5.5 Durchführung des Verhandlungsverfahrens zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der AIXTRON SE

Die nationalen Gesetze über die unternehmerische Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat finden auf eine SE keine Anwendung (vgl. § 47 Abs. 1 Nr. 1 SEBG). Grundsätzlich ebenfalls nicht anwendbar sind in der SE die Regelungen des Gesetzes über Europäische Betriebsräte (Europäische Betriebsräte-Gesetz) (vgl. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SEBG). Zur Sicherung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der AIXTRON AG über ihre Beteiligung an Entscheidungen des Unternehmens ist im Zusammenhang mit der Umwandlung der AIXTRON AG in die AIXTRON SE ein Verhandlungsverfahren zur Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen AIXTRON SE durchzuführen. Die Beendigung des Verfahrens zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der SE ist Voraussetzung für die Eintragung der Umwandlung bzw. der AIXTRON SE in das Handelsregister (vgl. Art. 12 Abs. 2 SE-VO).

Verhandlungsparteien sind der Vorstand der AIXTRON AG und das Besondere Verhandlungsgremium („BVG“), das sich aus Arbeitnehmervertretern der verschiedenen Mitgliedstaaten der EU und Vertragsstaaten des EWR zusammensetzt, in denen der AIXTRON-Konzern Arbeitnehmer beschäftigt. Ziel des Verhandlungsverfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE. Dabei ist in Bezug auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Maß an Arbeitnehmerrechten zu gewährleisten, wie es in der AIXTRON AG besteht (§ 21 Abs. 6 SEBG).

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die Regelungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes (§§ 22 ff. SEBG). Diese Regelungen sehen in Bezug auf die Unterrichtung und Anhörung die Bildung eines SE-Betriebsrats vor. Die Errichtung sowie die Rechtsverhältnisse des SE-Betriebsrats sind in den §§ 22 bis 33 SEBG näher geregelt.

5.6 Konstituierung des ersten Aufsichtsrats und Bestellung des ersten Vorstands der AIXTRON SE

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung enden die Ämter der gegenwärtigen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der AIXTRON AG. Die Mitglieder des Vorstands der AIXTRON SE sind durch den Aufsichtsrat der AIXTRON SE zu bestellen (vgl. Art. 39 Abs. 2 SE-VO). Dies hat bereits vor Wirksamwerden der Umwandlung zu erfolgen.

Der Aufsichtsrat der AIXTRON SE hat gemäß der Satzung der AIXTRON SE sechs Mitglieder (§ 11 Ziffer 1 der Satzung der AIXTRON SE). Die sechs Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der AIXTRON SE werden durch die Satzung der AIXTRON SE bestellt (§ 11 Ziffer 3 der Satzung der AIXTRON SE i.V.m. Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO).

Der erste Aufsichtsrat der AIXTRON SE wird sich vor der Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung in das Handelsregister konstituieren, den Aufsichtsratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter wählen und die Mitglieder des ersten Vorstands der AIXTRON SE bestellen. Die Mitglieder des Vorstands sind mit der Umwandlung zum Handelsregister anzumelden (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 246 Abs. 2 UmwG). Es ist (unbeschadet der Zuständigkeiten des Aufsichtsrats gemäß Art. 39 Abs. 2 SE-VO) beabsichtigt, die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der AIXTRON AG zu Mitgliedern des ersten Vorstands der AIXTRON SE zu bestellen. Dies sind die Herren Paul K. Hyland (Vorsitzender), Dr. Bernd Schulte und Wolfgang Breme.

5.7 Eintragung und Wirksamwerden der Umwandlung

Die Umwandlung der AIXTRON AG in die AIXTRON SE wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Aachen wirksam.

Bei der Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung in das Handelsregister hat der Vorstand der AIXTRON AG zu erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (sogenannte Negativerklärung, vgl. Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 2 UmwG). Liegt diese Erklärung nicht vor, so darf die Umwandlung nicht eingetragen werden (sogenannte Registersperre).

Klagen gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses können von Aktionären der AIXTRON AG innerhalb eines Monats nach der

Beschlussfassung der Hauptversammlung erhoben werden. Sollte eine solche Klage erhoben werden, hindert sie grundsätzlich die Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister. Die AIXTRON AG kann in diesem Fall jedoch im Wege des sogenannten Unbedenklichkeitsverfahrens einen gerichtlichen Beschluss beantragen, der feststellt, dass die Erhebung der Klage der Eintragung der Umwandlung nicht entgegensteht (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i. V. m. §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 3 UmwG). Ein Freigabebeschluss wird dann ergehen, wenn (i) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist oder (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000,00 hält oder (iii) dass das alsbaldige Wirksamwerden der Umwandlung vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller (dies wäre die AIXTRON AG) dargelegten wesentlichen Nachteile für die umwandelnde Gesellschaft (dies wäre die AIXTRON AG) und ihre Aktionäre nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor. Mit der Rechtskraft eines solchen gerichtlichen Beschlusses entfällt die Registersperre mit der Folge, dass die Klage die Eintragung der Umwandlung nicht mehr hindert.

Die Eintragung in das Handelsregister darf zudem erst dann erfolgen, wenn das Verfahren zur Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE abgeschlossen ist (Art. 12 Abs. 2 SE-VO). Dies ist der Fall, wenn das BVG beschlossen hat, keine Verhandlungen aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abzubrechen, oder eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE abgeschlossen wurde oder die grundsätzlich sechsmonatige Verhandlungsfrist abgelaufen ist, ohne dass eine Vereinbarung zustande gekommen ist.

Weitere Voraussetzung der Eintragung ist, dass die Satzung der AIXTRON SE nicht im Widerspruch zu einer ausgehandelten Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer steht (Art. 12 Abs. 4 SE-VO). Im Falle eines solchen Widerspruchs ist die Satzung durch Beschluss der Hauptversammlung der AIXTRON AG anzupassen.

Liegen die amtlichen Eintragungsvoraussetzungen vor, ist die Umwandlung im Handelsregister am Sitz der AIXTRON AG, also im Handelsregister des Amtsgerichts Aachen, einzutragen. Mit der Eintragung erlangt die SE ihre Rechtspersönlichkeit (vgl. Art. 16 Abs. 1 SE-VO).

6. Erläuterung des Umwandlungsplans und der Satzung der AIXTRON SE sowie der Auswirkungen für die Aktionäre und die Arbeitnehmer

6.1 Erläuterung des Umwandlungsplans

6.1.1 Umwandlung der AIXTRON AG in die AIXTRON SE (Ziffer 1 des Umwandlungsplans)

Gemäß Ziffer 1.1 des Umwandlungsplans wird die AIXTRON AG gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea* - SE) umgewandelt.

Ziffer 1.2 des Umwandlungsplans stellt klar, dass die notwendige Voraussetzung für eine Umwandlung der AIXTRON AG in eine SE gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO erfüllt ist. Die AIXTRON AG hat unter anderem mit der AIXTRON Ltd. (vormals: Thomas Swan Scientific Equipment Ltd.) mit Sitz in Swavesey/Cambridge, Vereinigtes Königreich, eingetragen am 17. August 1999 unter der Firma Alphawhiz Ltd. im Registrar of Companies unter der Nr. 03827293, seit mehr als zwei Jahren eine Tochtergesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, nämlich dem des Vereinigten Königreichs, unterliegt. Die AIXTRON AG hat sämtliche Anteile dieser Gesellschaft am 13. September 1999 erworben.

Ziffer 1.3 des Umwandlungsplans nennt den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Umwandlung und erläutert den Grundsatz der Identität des Rechtsträgers. Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung im Handelsregister der Gesellschaft wirksam („Umwandlungszeitpunkt“). Die Umwandlung der AIXTRON AG in eine SE hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge.

Ziffer 1.4 des Umwandlungsplans benennt die Auswirkungen der Umwandlung für die Aktionäre. Auch hier leiten sich die beschriebenen Folgen aus dem Grundsatz der Identität des Rechtsträgers ab. Es gilt das Prinzip des unveränderten Fortbestands der Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft nach der Umwandlung. Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung Aktionäre der AIXTRON AG sind, werden mit Wirksamwerden der Umwandlung Aktionäre der AIXTRON SE. Sie werden am Grundkapital der AIXTRON SE in demselben Umfang und mit derselben Art und Anzahl an Aktien beteiligt sein, wie sie es unmittelbar vor

dem Wirksamwerden der Umwandlung an der AIXTRON AG sind. Ebenso wie die Aktien der AIXTRON AG sind alle Aktien der AIXTRON SE Stückaktien und lauten auf den Namen. Globalurkunden der AIXTRON AG werden durch solche der AIXTRON SE ersetzt.

6.1.2 Firma, Sitz, Satzung (Ziffer 2 des Umwandlungsplans)

Ziffern 2.1 bis 2.3 des Umwandlungsplans bestimmen die Firma, den Sitz und die Satzung der zukünftigen AIXTRON SE. Die Firma lautet nach der Umwandlung „AIXTRON SE“. Die Aufnahme des Bestandteils „SE“ in die Firma ist zwingend (Art. 11 Abs. 1 SE-VO). Der Sitz der Gesellschaft ist unverändert Herzogenrath. Dort befindet sich auch die Hauptverwaltung. Ziffer 2.3 verweist auf die Satzung der zukünftigen AIXTRON SE, die Bestandteil des Umwandlungsplans ist und unter Ziffer 6.2 dieses Umwandlungsberichts näher erläutert wird.

6.1.3 Grundkapital, genehmigtes Kapital und bedingtes Kapital, Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien (Ziffer 3 des Umwandlungsplans)

6.1.3.1 Grundsatz

Ziffer 3.1 des Umwandlungsplans nennt den für die Kapitalverhältnisse geltenden Grundsatz. Wegen der Identität des Rechtsträgers wird das Grundkapital der AIXTRON AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe und in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Einteilung in auf den Namen lautende Stückaktien zum Grundkapital der AIXTRON SE. Dies gilt in gleicher Weise für das genehmigte und das bedingte Kapital. Die Ziffern 3.2 bis 3.9 des Umwandlungsplans regeln im Detail, wie sich die Kapitalverhältnisse der AIXTRON SE zum Umwandlungszeitpunkt darstellen werden.

6.1.3.2 Grundkapital

Gemäß Ziffer 3.2 des Umwandlungsplans entspricht zum Umwandlungszeitpunkt die in § 4 Ziffer 1 der Satzung der AIXTRON SE genannte Grundkapitalziffer mit der Einteilung in auf den Namen lautende Stückaktien der in § 4 Ziffer 1 der Satzung der AIXTRON AG ausgewiesenen Grundkapitalziffer mit der Einteilung in auf den Namen lautende Stückaktien. Das Grundkapital der AIXTRON AG beträgt derzeit (Stand: 9. Februar 2010) EUR 100.667.177,00. Das Grundkapital ist eingeteilt in 100.667.177 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von jeweils EUR 1,00. Die Grundkapitalziffer kann sich allerdings bis zum Umwandlungszeitpunkt insbesondere dadurch erhöhen, dass Optionsrechte aus

Aktienoptionsprogrammen bis zum Umwandlungszeitpunkt ausgeübt werden. Für diesen Fall sieht Ziffer 3.9 des Umwandlungsplans eine entsprechende Reduzierung des jeweiligen Ermächtigungsrahmens für die Erhöhung des Grundkapitals bei gleichzeitiger Erhöhung der Grundkapitalziffer sowie die Angaben zur Anzahl der Aktien vor. Ziffer 3.11 ermächtigt den Aufsichtsrat für diesen Fall, etwaige Änderungen der Fassung der dem Umwandlungsplan beigefügten Satzung der AIXTRON SE vor Eintragung der Umwandlung vorzunehmen.

6.1.3.3 Genehmigtes Kapital I

Gemäß Ziffer 3.3 Abs. 1 des Umwandlungsplans entspricht zum Umwandlungszeitpunkt der Betrag des genehmigten Kapitals gemäß § 4 Ziffer 2.1 der Satzung der AIXTRON SE dem Betrag des genehmigten Kapitals gemäß § 4 Ziffer 2.1 der Satzung der AIXTRON AG. Der Vorstand der AIXTRON AG ist gemäß § 4 Ziffer 2.1 der aktuell geltenden Satzung der AIXTRON AG (Stand: 9. Februar 2010) ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 17. Mai 2010 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 35.919.751,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch die Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Diese Ermächtigung läuft am 17. Mai 2010 und damit noch vor der ordentlichen Hauptversammlung am 18. Mai 2010, die über die Umwandlung beschließen soll, aus. Diese Ermächtigung wird deshalb zum Umwandlungszeitpunkt nicht mehr bestehen.

Ziffer 3.3 Abs. 2 des Umwandlungsplans regelt, welche Auswirkung die Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung der AIXTRON AG vom 18. Mai 2010 zu Tagesordnungspunkt 8 der Tagesordnung der Einladung zur Hauptversammlung am 18. Mai 2010 auf das genehmigte Kapital der AIXTRON SE hat. Der Hauptversammlung der AIXTRON AG wird unter Tagesordnungspunkt 8 der Tagesordnung der Einladung zur Hauptversammlung am 18. Mai 2010 vorgeschlagen, § 4 Ziffer 2.1 der aktuell geltenden Satzung betreffend das Genehmigte Kapital I zu streichen und den Vorstand der AIXTRON AG zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 17. Mai 2015 einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals um bis zu insgesamt EUR 40.266.870,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Gleichzeitig soll die Satzung der AIXTRON AG in § 4 Ziffer 2.1 entsprechend geändert werden. Sofern die Hauptversammlung diesem Beschlussvorschlag folgt, gilt diese neue Ermächtigung unter Streichung der bisherigen Ermächtigung in § 4 Ziffer 2.1

der aktuell geltenden Satzung der AIXTRON AG sowie die entsprechende Änderung von § 4 Ziffer 2.1 der Satzung der AIXTRON AG für die zukünftige AIXTRON SE mit Wirksamwerden des Beschlusses unverändert fort. Dies ist in der dem Umwandlungsplan beigefügten Satzung der AIXTRON SE bereits berücksichtigt.

Soweit sich das Genehmigte Kapital I der AIXTRON AG bis zum Umwandlungszeitpunkt durch das Gebrauchmachen von der Ermächtigung reduzieren sollte, sieht Ziffer 3.9 des Umwandlungsplans eine entsprechende Reduzierung des Ermächtigungsrahmens für die Erhöhung des Grundkapitals bei gleichzeitiger Erhöhung der Grundkapitalziffer sowie die Angaben zur Anzahl der Aktien vor. Ziffer 3.11 ermächtigt den Aufsichtsrat für diesen Fall, etwaige Änderungen der Fassung der dem Umwandlungsplan beigefügten Satzung der AIXTRON SE vor Eintragung der Umwandlung vorzunehmen.

Daneben sieht der Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 12 der Tagesordnung der Einladung zur Hauptversammlung der AIXTRON AG am 18. Mai 2010 vor, dass der Vorstand von der Hauptversammlung angewiesen wird, § 4 Ziffer 2.1 der dem Umwandlungsplan beigefügten Satzung der AIXTRON SE erst dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn die Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 8 der Tagesordnung der Einladung zur Hauptversammlung am 18. Mai 2010 in das Handelsregister eingetragen ist. Damit wird sichergestellt, dass das Genehmigte Kapital I, wie in § 4 Ziffer 2.1 der dem Umwandlungsplan beigefügten Satzung vorgesehen, für die AIXTRON SE nur dann gilt, wenn die Hauptversammlung dem Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 8 der Tagesordnung der Einladung zur Hauptversammlung am 18. Mai 2010 folgt und der Beschluss im Handelsregister eingetragen ist.

6.1.3.4 Genehmigtes Kapital II

Gemäß Ziffer 3.4 Abs. 1 des Umwandlungsplans entspricht zum Umwandlungszeitpunkt die Regelung zum genehmigten Kapital bzw. der Betrag des genehmigten Kapital gemäß § 4 Ziffer 2.2 der Satzung der AIXTRON SE der Regelung zum genehmigten Kapital bzw. dem Betrag des genehmigten Kapitals gemäß § 4 Ziffer 2.2 der Satzung der AIXTRON AG. Die aktuell geltende Satzung der AIXTRON AG sieht derzeit in § 4 Ziffer 2.2 kein genehmigtes Kapital, sondern lediglich einen Platzhalter („Weggefallen“) vor.

Ziffer 3.4 Abs. 2 des Umwandlungsplans regelt, welche Auswirkung die Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung der AIXTRON AG vom 18. Mai 2010 zu Tagesordnungspunkt 9 der Tagesordnung der Einladung

zur Hauptversammlung am 18. Mai 2010 auf das genehmigte Kapital der AIXTRON SE hat. Der Hauptversammlung der AIXTRON AG wird unter Tagesordnungspunkt 9 der Tagesordnung der Einladung zur Hauptversammlung am 18. Mai 2010 vorgeschlagen, den Vorstand der AIXTRON AG zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 17. Mai 2015 einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals um bis zu insgesamt EUR 10.066.717,00 gegen Bareinlagen durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Gleichzeitig soll die Satzung der AIXTRON AG in § 4 Ziffer 2.2 entsprechend geändert werden. Sofern die Hauptversammlung diesem Beschlussvorschlag folgt, gilt diese neue Ermächtigung sowie die entsprechende Änderung von § 4 Ziffer 2.2 der Satzung der AIXTRON AG für die zukünftige AIXTRON SE mit Wirksamwerden des Beschlusses unverändert fort. Dies ist in der dem Umwandlungsplan beigefügten Satzung der AIXTRON SE bereits berücksichtigt.

Soweit sich das Genehmigte Kapital II bis zum Umwandlungszeitpunkt durch das Gebrauchmachen von der Ermächtigung reduzieren sollte, sieht Ziffer 3.9 des Umwandlungsplans eine entsprechende Reduzierung des Ermächtigungsrahmens für die Erhöhung des Grundkapitals bei gleichzeitiger Erhöhung der Grundkapitalziffer sowie die Angaben zur Anzahl der Aktien vor. Ziffer 3.11 ermächtigt den Aufsichtsrat für diesen Fall, etwaige Änderungen der Fassung der dem Umwandlungsplan beigefügten Satzung der AIXTRON SE vor Eintragung der Umwandlung vorzunehmen.

Daneben sieht der Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 12 der Tagesordnung der Einladung zur Hauptversammlung der AIXTRON AG am 18. Mai 2010 vor, dass der Vorstand von der Hauptversammlung angewiesen wird, § 4 Ziffer 2.2 der dem Umwandlungsplan beigefügten Satzung der AIXTRON SE erst dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn die Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 9 der Tagesordnung der Einladung zur Hauptversammlung am 18. Mai 2010 in das Handelsregister eingetragen ist. Damit wird sichergestellt, dass das Genehmigte Kapital II, wie in § 4 Ziffer 2.2 der dem Umwandlungsplan beigefügten Satzung vorgesehen, für die AIXTRON SE nur dann gilt, wenn die Hauptversammlung dem Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 9 der Tagesordnung der Einladung zur Hauptversammlung am 18. Mai 2010 folgt und der Beschluss im Handelsregister eingetragen ist.

6.1.3.5 Bedingtes Kapital (Aktienoptionsprogramm 1999)

Gemäß Ziffer 3.5 des Umwandlungsplans entsprechen der Betrag und die Anzahl der Aktien des bedingten Kapitals gemäß § 4 Ziffer 2.3 der Satzung

der AIXTRON SE dem Betrag und der Anzahl der Aktien des bedingten Kapitals gemäß § 4 Ziffer 2.3 der Satzung der AIXTRON AG. Das Grundkapital der AIXTRON AG ist gemäß § 4 Ziffer 2.3 der aktuell geltenden Satzung der AIXTRON AG (Stand: 9. Februar 2010) um bis zu EUR 1.926.005,00, eingeteilt in bis zu 1.926.005 auf den Namen lautende Stückaktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen und Mitarbeiter verbundener Unternehmen aufgrund von Aktienoptionsprogrammen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 26. Mai 1999. Soweit sich das bedingte Kapital bis zum Umwandlungszeitpunkt noch dadurch reduzieren sollte, dass Optionsrechte aus dem Aktienoptionsprogramm bis zum Umwandlungszeitpunkt ausgeübt werden, sieht Ziffer 3.9 des Umwandlungsplans eine entsprechende Reduzierung des Ermächtigungsrahmens für die Erhöhung des Grundkapitals bei gleichzeitiger Erhöhung der Grundkapitalziffer sowie die Angaben zur Anzahl der Aktien vor. Ziffer 3.11 des Umwandlungsplans ermächtigt den Aufsichtsrat für diesen Fall, etwaige Änderungen der Fassung der dem Umwandlungsplan beigefügten Satzung der AIXTRON SE vor Eintragung der Umwandlung vorzunehmen.

6.1.3.6 Bedingtes Kapital I 2007 (Bedingtes Kapital 2010)

Gemäß Ziffer 3.6 Abs. 1 des Umwandlungsplans entsprechen zum Umwandlungszeitpunkt der Betrag und die Anzahl der Aktien des bedingten Kapitals gemäß § 4 Ziffer 2.4 der Satzung der AIXTRON SE dem Betrag und der Anzahl der Aktien des bedingten Kapitals gemäß § 4 Ziffer 2.4 der Satzung der AIXTRON AG. Das Grundkapital der AIXTRON AG ist gemäß § 4 Ziffer 2.4 der aktuell geltenden Satzung der AIXTRON AG (Stand: 9. Februar 2010) um bis zu EUR 35.875.598 durch Ausgabe von bis zu 35.875.598 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I 2007). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 22. Mai 2007 von der Gesellschaft oder von im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Gesellschaften begeben werden.

Ziffer 3.6 Abs. 2 des Umwandlungsplans regelt, welche Auswirkung die Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung der AIXTRON AG vom 18. Mai 2010 zu Tagesordnungspunkt 10 der Tagesordnung der Einladung auf das Bedingte Kapital 2007 I der AIXTRON SE hat. Der

Hauptversammlung der AIXTRON AG wird unter Tagesordnungspunkt 10 der Tagesordnung der Einladung zur Hauptversammlung am 18. Mai 2010 vorgeschlagen, die in § 4 Ziffer 2.4 der aktuell geltenden Satzung enthaltene Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und das Bedingte Kapital I 2007 aufzuheben sowie den Vorstand der AIXTRON AG mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.200.000.000,00 zu ermächtigen und das Grundkapital um bis zu EUR 40.266.870,00 durch Ausgabe von bis zu 40.266.870 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt zu erhöhen (Bedingtes Kapital 2010). Gleichzeitig soll die Satzung der AIXTRON AG in § 4 Ziffer 2.4 entsprechend geändert werden. Sofern die Hauptversammlung diesem Beschlussvorschlag folgt, gilt diese neue Ermächtigung und das Bedingte Kapital 2010 sowie die Aufhebung der in § 4 Ziffer 2.4 der aktuell geltenden Satzung der AIXTRON AG enthaltenen bisherigen Ermächtigung und die Aufhebung des Bedingten Kapitals I 2007 ebenso wie die entsprechende Änderung von § 4 Ziffer 2.4 der Satzung der AIXTRON AG für die zukünftige AIXTRON SE mit Wirksamwerden des Beschlusses unverändert fort. Dies ist in der dem Umwandlungsplan beigefügten Satzung der AIXTRON SE bereits berücksichtigt.

Daneben sieht der Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 12 der Tagesordnung der Einladung zur Hauptversammlung der AIXTRON AG am 18. Mai 2010 vor, dass der Vorstand von der Hauptversammlung angewiesen wird, § 4 Ziffer 2.4 der dem Umwandlungsplan beigefügten Satzung der AIXTRON SE erst dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn die Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 10 der Tagesordnung der Einladung zur Hauptversammlung am 18. Mai 2010 in das Handelsregister eingetragen ist. Damit wird sichergestellt, dass das Bedingte Kapital 2010, wie in § 4 Ziffer 2.4 der dem Umwandlungsplan beigefügten Satzung vorgesehen, für die AIXTRON SE nur dann gilt, wenn die Hauptversammlung dem Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 10 der Tagesordnung der Einladung zur Hauptversammlung am 18. Mai 2010 folgt und der Beschluss im Handelsregister eingetragen ist.

6.1.3.7 Bedingtes Kapital (Aktienoptionsprogramm 2002)

Gemäß Ziffer 3.7 des Umwandlungsplans entsprechen der Betrag und die Anzahl der Aktien des bedingten Kapitals gemäß § 4 Ziffer 2.5 der Satzung der AIXTRON SE dem Betrag und der Anzahl der Aktien des bedingten Kapitals gemäß § 4 Ziffer 2.5 der Satzung der AIXTRON AG. Das Grundkapital der AIXTRON AG ist gemäß § 4 Ziffer 2.5 der aktuell geltenden

Satzung der AIXTRON AG (Stand: 9. Februar 2010) um bis zu EUR 1.247.197,00, eingeteilt in bis zu 1.247.197 auf den Namen lautende Stückaktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder der Gesellschaft und Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen sowie an Mitarbeiter der Gesellschaft und Mitarbeiter verbundener Unternehmen aufgrund von Aktienoptionsprogrammen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 22. Mai 2002. Soweit sich das bedingte Kapital bis zum Umwandlungszeitpunkt dadurch reduzieren sollte, dass Optionsrechte aus dem Aktienoptionsprogramm bis zum Umwandlungszeitpunkt ausgeübt werden, sieht Ziffer 3.9 des Umwandlungsplans eine entsprechende Reduzierung des Ermächtigungsrahmens für die Erhöhung des Grundkapitals bei gleichzeitiger Erhöhung der Grundkapitalziffer sowie die Angaben zur Anzahl der Aktien vor. Ziffer 3.11 des Umwandlungsplans ermächtigt den Aufsichtsrat für diesen Fall, etwaige Änderungen der Fassung der dem Umwandlungsplan beigefügten Satzung der AIXTRON SE vor Eintragung der Umwandlung vorzunehmen.

6.1.3.8 Bedingtes Kapital (Aktienoptionsprogramm 2007)

Gemäß Ziffer 3.8 des Umwandlungsplans entspricht zum Umwandlungszeitpunkt der Betrag und die Anzahl der Aktien des bedingten Kapitals gemäß § 4 Ziffer 2.6 der Satzung der AIXTRON SE dem Betrag und der Anzahl der Aktien des bedingten Kapitals gemäß § 4 Ziffer 2.6 der Satzung der AIXTRON AG. Das Grundkapital der AIXTRON AG ist gemäß § 4 Ziffer 2.6 der aktuell geltenden Satzung der AIXTRON AG (Stand: 9. Februar 2010) um bis zu EUR 3.919.374,00 durch Ausgabe von bis zu 3.919.374 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II 2007). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 22. Mai 2007. Soweit sich das bedingte Kapital bis zum Umwandlungszeitpunkt dadurch reduzieren sollte, dass Optionsrechte aus dem Aktienoptionsprogramm bis zum Umwandlungszeitpunkt ausgeübt werden, sieht Ziffer 3.9 des Umwandlungsplans eine entsprechende Reduzierung des Ermächtigungsrahmens für die Erhöhung des Grundkapitals bei gleichzeitiger Erhöhung der Grundkapitalziffer sowie die Angaben zur Anzahl der Aktien vor. Ziffer 3.11 des Umwandlungsplans ermächtigt den Aufsichtsrat für diesen Fall, etwaige Änderungen der Fassung der dem Umwandlungsplan beigefügten Satzung der AIXTRON SE vor Eintragung der Umwandlung vorzunehmen.

6.1.3.9 Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien

Ziffer 3.10 des Umwandlungsplans regelt, welche Auswirkung die Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung der AIXTRON AG vom 18. Mai 2010 zu Tagesordnungspunkt 7 der Tagesordnung der Einladung auf die AIXTRON SE hat. Der Hauptversammlung der AIXTRON AG wird unter Tagesordnungspunkt 7 der Tagesordnung der Einladung zur Hauptversammlung am 18. Mai 2010 vorgeschlagen, die Gesellschaft zu ermächtigen, gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG im Rahmen der gesetzlichen Grenzen bis zum 17. Mai 2015 eigene Aktien bis zu insgesamt 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals unter bestimmten, in der Ermächtigung ebenfalls enthaltenen, weiteren Bedingungen zu erwerben. Ferner soll der Vorstand ermächtigt werden, eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats für bestimmte in der Ermächtigung genannte Zwecke zu verwenden. Sofern die Hauptversammlung diesem Beschlussvorschlag folgt, gelten diese Ermächtigungen unverändert für die zukünftige AIXTRON SE fort, insbesondere hinsichtlich der nach dem Ermächtigungsbeschluss zulässigen Bezugsrechtsausschlüsse im Rahmen der Verwendung eigener Aktien. Lehnt die Hauptversammlung den Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 7 der Tagesordnung der Einladung zur Hauptversammlung am 18. Mai 2010 ab, gilt die bisherige, von der Hauptversammlung am 20. Mai 2009 erteilte, bis zum 19. November 2010 befristete Ermächtigung der AIXTRON AG zum Erwerb eigener Aktien sowie die Ermächtigung des Vorstands der AIXTRON AG zur Verwendung eigener Aktien unverändert für die AIXTRON SE fort.

6.1.3.10 Zwischenzeitliche Änderungen von bedingtem und genehmigtem Kapital

Ziffer 3.9 des Umwandlungsplans trifft eine Regelung für den Fall, dass die AIXTRON AG vor dem Umwandlungszeitpunkt von genehmigtem oder bedingtem Kapital Gebrauch machen sollte. In diesem Fall reduziert sich der jeweilige Ermächtigungsrahmen für die Erhöhung des Grundkapitals (§ 4 Ziffer 2.1, Ziffer 2.2, Ziffer 2.3, Ziffer 2.4, Ziffer 2.5 und Ziffer 2.6 der Satzung der AIXTRON AG) und erhöhen sich die Grundkapitalziffer sowie die Angaben zur Anzahl der Aktien (§ 4 Ziffer 1 der Satzung der AIXTRON AG) entsprechend. Etwaige von der Hauptversammlung vor dem Umwandlungszeitpunkt beschlossene Kapitalmaßnahmen gelten gleichermaßen für die AIXTRON SE. Um den Gleichlauf mit der Satzung der AIXTRON SE herzustellen, wird der Aufsichtsrat der AIXTRON SE in Ziffer 3.11 des Umwandlungsplans ermächtigt, etwaige Änderungen der Fassung der Satzung der AIXTRON SE vor Eintragung der Umwandlung vorzunehmen.

6.1.4 Barabfindungsangebot (Ziffer 4 des Umwandlungsplans)

Ziffer 4 des Umwandlungsplans regelt, dass Aktionären, die der Umwandlung widersprechen, keine Barabfindung angeboten wird. Ein solches Angebot auf Barabfindung ist gesetzlich nicht vorgesehen.

6.1.5 Sonderrechtsinhaber und Inhaber anderer Wertpapiere (Ziffer 5 des Umwandlungsplans)

Ziffer 5 des Umwandlungsplans enthält entsprechend der Regelung zum Verschmelzungsplan bei der Gründung einer SE durch Verschmelzung (vgl. Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. f) SE-VO) eine Bezeichnung der Rechte, welche die AIXTRON SE den mit Sonderrechten ausgestatteten Aktionären der AIXTRON AG und den Inhabern anderer Wertpapiere als Aktien gewährt, bzw. enthält die für diese Personen vorgeschlagenen Maßnahmen. Bei der AIXTRON AG betrifft dies den Personenkreis der Berechtigten aus den Aktienoptionsprogrammen auf der Grundlage der Beschlüsse der Hauptversammlung der AIXTRON AG vom 26. Mai 1999, vom 22. Mai 2002 und vom 22. Mai 2007 (Ziffer 5.1, Ziffer 5.2 und Ziffer 5.3 des Umwandlungsplans) sowie aus dem Genus-Incentive-Aktienoptionsprogramm 2000 (Ziffer 5.4 des Umwandlungsplans). Die Rechte, die den Inhabern der im Rahmen der Aktienoptionsprogramme 1999, 2002 und 2007 ausgegebenen Aktienoptionen gegen die AIXTRON AG zustehen, setzen sich nach der Umwandlung als Rechte gegenüber der AIXTRON SE fort. Mit Wirksamwerden der Umwandlung richten sich die Ansprüche auf Bezug von Aktien der AIXTRON SE anstelle von Aktien der AIXTRON AG. Die Ansprüche aus dem Genus-Incentive-Aktienoptionsprogramm 2000 auf den Bezug von durch Aktien der AIXTRON AG unterlegte AIXTRON-ADS richten sich nach der Umwandlung auf den Bezug von durch Aktien der AIXTRON SE unterlegte AIXTRON-ADS. Das bedingte Kapital, das zur Sicherung der Bezugsrechte aus den Aktienoptionsprogrammen 1999, 2002 und 2007 geschaffen wurde (§ 4 Ziffer 2.3, Ziffer 2.5 und Ziffer 2.6 der Satzung der AIXTRON AG) besteht in entsprechendem Umfang in der AIXTRON SE fort (§ 4 Ziffer 2.3, Ziffer 2.5 und Ziffer 2.6 der Satzung der AIXTRON SE).

Aus der in Ziffer 5.5 des Umwandlungsplans beschriebenen Ermächtigung des Vorstands, bis zum 21. Mai 2012 einmalig oder mehrmals durch die Gesellschaft oder durch die im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Gesellschaften Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 500.000.000 mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben und den Inhabern oder Gläubigern von Schuldverschreibungen Options- und/oder

Wandlungsrechte auf insgesamt bis zu 35.875.598 auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 35.875.598,00 zu gewähren, sind bislang keine Sonderrechte entstanden, da der Vorstand von der Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht hat.

6.1.6 Vorstand (Ziffer 6 des Umwandlungsplans)

Ziffer 6.1 des Umwandlungsplans enthält Angaben zum Vorstand der AIXTRON SE. Es wird dabei klargestellt, dass die Ämter aller Mitglieder des Vorstands der AIXTRON AG mit der Eintragung der Umwandlung im Handelsregister der Gesellschaft enden.

Vorsorglich wird in Ziffer 6.2 des Umwandlungsplans darauf hingewiesen, dass, unbeschadet der gesellschaftsrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der AIXTRON SE gemäß Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO, davon auszugehen ist, dass die bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der AIXTRON AG zu Mitgliedern des Vorstands der AIXTRON SE bestellt werden. Dabei handelt es sich um die Herren Paul K. Hyland (Vorsitzender), Dr. Bernd Schulte und Wolfgang Breme.

6.1.7 Aufsichtsrat (Ziffer 7 des Umwandlungsplans)

Ziffer 7.1 des Umwandlungsplans stellt fest, dass bei der AIXTRON SE, wie zuvor bei der AIXTRON AG, ein Aufsichtsrat gebildet wird, der aus sechs Mitgliedern besteht, die sämtlich von der Hauptversammlung gewählt werden. Um zu verdeutlichen, dass bei der Bestellung des ersten Aufsichtsrats von der Möglichkeit des Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO Gebrauch gemacht wird, führt Ziffer 7.1 aus, dass der erste Aufsichtsrat der AIXTRON SE nicht von der Hauptversammlung, sondern durch die Satzung bestellt wird.

Ziffer 7.2 des Umwandlungsplans stellt klar, dass die Ämter aller Mitglieder des Aufsichtsrats der AIXTRON AG mit Wirksamwerden der Umwandlung enden und legt dar, dass die in der Ziffer 7.2 des Umwandlungsplans namentlich genannten Personen gemäß § 11 Ziffer 3 der Satzung der AIXTRON SE zu Mitgliedern im ersten Aufsichtsrat der AIXTRON SE bestellt werden.

Aus Gründen rechtlicher Vorsicht wird in Ziffer 7.2 des Umwandlungsplans darauf hingewiesen, dass Herr Kim Schindelhauer voraussichtlich zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats und Herr Dr. Holger Jürgensen zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden wird. Hierbei wird deutlich gemacht, dass die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines

Stellvertreters unter die alleinige und ausschließliche Zuständigkeit des Aufsichtsrats selbst fällt, so dass der Umwandlungsplan insofern keine rechtsverbindlichen Vorgaben machen kann.

6.1.8 Sondervorteile (Ziffer 8 des Umwandlungsplans)

Ziffer 8 des Umwandlungsplans enthält entsprechend den Vorgaben zum Verschmelzungsplan bei der SE-Gründung durch Verschmelzung (Art. 20 Abs. 1 lit. g) SE-VO) eine Regelung über Sondervorteile. Sondervorteile in diesem Sinne sind im Rahmen der Umwandlung Vorteile, die im Zuge der Umwandlung dem Umwandlungsprüfer, der die Bescheinigung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO ausstellt, dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat der AIXTRON AG gewährt werden. Vorsorglich wird in Ziffer 8 des Umwandlungsplans daher erklärt, dass davon auszugehen ist, dass die bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der AIXTRON AG zu Mitgliedern des Vorstands der AIXTRON SE bestellt werden. Dabei wird verdeutlicht, dass diese Entscheidung in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats fällt. Ebenfalls aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird in Ziffer 8 des Umwandlungsplans darauf hingewiesen, dass auch die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats der AIXTRON AG gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO durch die Satzung der AIXTRON SE zu Mitgliedern im ersten Aufsichtsrat der AIXTRON SE bestellt werden.

6.1.9 Angaben zum Verfahren zur Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der AIXTRON SE (Ziffer 9 des Umwandlungsplans)

Ziffer 9 des Umwandlungsplans enthält Angaben zu dem für die Beteiligung der Arbeitnehmer in der AIXTRON SE durchzuführenden Verfahren. Die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer SE richtet sich vorrangig nach einer Vereinbarung zwischen Unternehmensleitung und den Arbeitnehmern, die dabei durch das von ihnen oder ihren Vertretungen gewählte BVG repräsentiert werden. Für den Fall, dass keine Vereinbarung zustande kommt, findet auf die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer SE mit Sitz in Deutschland die gesetzliche Auffangregelung des SEBG Anwendung.

Die Angaben im Umwandlungsplan und die Erläuterungen dieser Angaben in diesem Bericht können nur aus einer ex-ante Perspektive erfolgen. Der Vorstand der AIXTRON AG kann zur konstituierenden Sitzung des BVG erst nach Benennung seiner Mitglieder, spätestens nach Ablauf von zehn Wochen nach der Einleitung des Verfahrens zur Wahl der Mitglieder des BVG einladen. Unter Berücksichtigung dieser Zehn-Wochen-Frist werden die Verhandlungen mit dem BVG spätestens Mitte Juni 2010 beginnen können.

6.1.9.1 Grundlagen (Ziffer 9.1 des Umwandlungsplans)

Ziffer 9.1 des Umwandlungsplans erläutert zunächst die Grundsätze und Grundzüge des Verfahrens zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung, das vor der Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung in das Handelsregister durchzuführen ist. Die wesentlichen Begriffe werden erläutert. Insbesondere wird die inhaltliche Bedeutung des Begriffs der Arbeitnehmerbeteiligung (inklusive der insoweit zu beachtenden Mitbestimmung, Unterrichtung und Anhörung) dargelegt.

6.1.9.2 Derzeitige Situation bei der AIXTRON AG (Ziffern 9.2 und 9.3 des Umwandlungsplans)

Ziffern 9.2 und 9.3 des Umwandlungsplans beschreiben die derzeitige Situation der Arbeitnehmerbeteiligung bei der AIXTRON AG. Bei der AIXTRON AG besteht derzeit ein Aufsichtsrat mit sechs Mitgliedern. Der Aufsichtsrat der AIXTRON AG ist nicht mit Arbeitnehmervertretern besetzt; es bestehen weder auf Grundlage des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz) noch nach dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz) Mitbestimmungsrechte. Auf betriebsverfassungsrechtlicher Ebene ist bei der AIXTRON AG in Deutschland ein Betriebsrat im Betrieb in Herzogenrath sowie ein Wirtschaftsausschuss gebildet. Ein Sprecherausschuss besteht nicht. Auf europäischer Ebene sind die Arbeitnehmer des AIXTRON-Konzerns derzeit nicht organisiert, insbesondere besteht kein Europäischer Betriebsrat nach den Vorschriften des Gesetzes über Europäische Betriebsräte (Europäische Betriebsräte-Gesetz).

6.1.9.3 Information der Arbeitnehmervertreter (Ziffer 9.4 des Umwandlungsplans)

In Ziffer 9.4 des Umwandlungsplans wird die Einleitung des Verfahrens zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung nach dem SEBG erläutert. Hierfür erforderlich ist die gesetzlich vorgesehene Information der Arbeitnehmer und der betroffenen Arbeitnehmervertretungen durch den Vorstand der AIXTRON AG. Ziffer 9.4 nennt die Informationen, die den Arbeitnehmern und den betroffenen Arbeitnehmervertretern in diesem Rahmen zur Verfügung zu stellen sind. Die Information hat spätestens unverzüglich nach der Offenlegung des Umwandlungsplans zu erfolgen. Der Vorstand kann die Arbeitnehmer und die betroffenen Arbeitnehmervertretungen allerdings auch schon zu einem früheren Zeitpunkt informieren. Die Information erfolgt gegenüber allen Arbeitnehmern bzw. betroffenen Arbeitnehmervertretungen innerhalb der EU und des EWR. Betroffen sind die Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmervertreter des AIXTRON-Konzerns in Deutschland, im Vereinigten Königreich und in Schweden.

6.1.9.4 Das Besondere Verhandlungsgremium (Ziffer 9.5 des Umwandlungsplans)

Ziffer 9.5 des Umwandlungsplans beschreibt im Detail, wie und in welchem Zeitraum das Besondere Verhandlungsgremium („BVG“) zu bilden und zusammenzusetzen ist. Aufgabe des BVG ist es, mit der Unternehmensleitung die Ausgestaltung des Beteiligungsverfahrens und die Festlegung der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der SE zu verhandeln. Die AIXTRON AG hat die Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmervertreter des AIXTRON-Konzerns in Deutschland, im Vereinigten Königreich von Großbritannien und in Schweden gleichzeitig mit der in Ziffer 9.4 des Umwandlungsplans beschriebenen Information zur Bildung des BVG aufzufordern.

Treten während der Tätigkeitsdauer des BVG Änderungen in der Struktur oder Arbeitnehmerzahl der AIXTRON AG, der AIXTRON Ltd. bzw. der AIXTRON AB ein, aufgrund derer sich die konkrete Zusammensetzung des BVG ändern würde, so ist das BVG entsprechend neu zusammenzusetzen (§ 5 Abs. 4 SEBG). Über solche Änderungen wird der Vorstand der AIXTRON AG das BVG unverzüglich informieren.

6.1.9.5 Verhandlungsverfahren (Ziffer 9.6 des Umwandlungsplans)

Ziffer 9.6 des Umwandlungsplans beschreibt den zeitlichen Rahmen für das Verhandlungsverfahren und den Gegenstand der Verhandlungen. Da die AIXTRON AG nicht der Unternehmensmitbestimmung unterliegt, ist grundsätzlich einziger notwendiger Gegenstand der Verhandlungen die Festlegung des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE.

6.1.9.6 Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung und Beschluss des BVG (Ziffern 9.7 und 9.8 des Umwandlungsplans)

Ziffer 9.7 des Umwandlungsplans beschreibt, welche Regelungen in einer Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung in der AIXTRON SE in Bezug auf den SE-Betriebsrat enthalten sein müssen. Der Abschluss einer Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung bedarf eines Beschlusses des BVG. Ziffer 9.8 des Umwandlungsplans nennt die erforderlichen Mehrheiten und inhaltlichen Grenzen für einen solchen Beschluss. Das BVG kann den Beschluss zur Nichtaufnahme bzw. zum Abbruch bereits aufgenommener Verhandlungen nach § 16 Abs. 3 SEBG nur dann nicht fassen, wenn die AIXTRON AG zu dem Zeitpunkt der Beschlussfassung einer Unternehmensmitbestimmung unterliegt, was zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Umwandlungsberichts nicht der Fall ist.

6.1.9.7 Gesetzliche Auffanglösung (Ziffern 9.9 und 9.10 des Umwandlungsplans)

Ziffer 9.9 des Umwandlungsplans beschreibt, wie sich die Arbeitnehmerbeteiligung in der AIXTRON SE darstellen würde, wenn es – z.B. durch den ergebnislosen Ablauf der Verhandlungsfrist – nicht zum Abschluss einer Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung kommt. In diesem Fall greift als gesetzliche Auffanglösung die sogenannte Beteiligung der Arbeitnehmer kraft Gesetz (§§ 22 ff. SEBG). Für die AIXTRON SE hätte die gesetzliche Auffanglösung im Hinblick auf den nicht mitbestimmten Aufsichtsrat der AIXTRON AG zur Folge, dass auch der Aufsichtsrat der AIXTRON SE mitbestimmungsfrei bliebe und seine Mitglieder ausschließlich von den Anteilseignern bestimmt würden. Im Hinblick auf die Sicherung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der AIXTRON SE hätte die gesetzliche Auffanglösung zur Folge, dass ein SE-Betriebsrat zu bilden wäre. Er wäre zuständig für die Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen (§ 27 SEBG). Der SE-Betriebsrat wäre jährlich über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE zu unterrichten und anzuhören. Über außergewöhnliche Umstände wäre er zu unterrichten und anzuhören (§§ 28, 29 SEBG). Die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats und die Wahl seiner Mitglieder würde grundsätzlich den Bestimmungen über die Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder des BVGs folgen (§ 23 SEBG).

Ziffer 9.10 des Umwandlungsplans beschreibt die turnusmäßige Überprüfung des durch die gesetzliche Auffanglösung entstehenden Beteiligungsniveaus. Demnach ist während des Bestehens der AIXTRON SE alle zwei Jahre vom Vorstand der AIXTRON SE zu prüfen, ob Veränderungen in der SE, ihren Tochtergesellschaften und Betrieben eine Änderung der Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich machen. Im Fall der gesetzlichen Auffanglösung hat der SE-Betriebsrat ferner vier Jahre nach seiner Einsetzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber zu beschließen, ob Verhandlungen über eine Vereinbarung zur Arbeitnehmerbeteiligung in der SE aufgenommen werden sollen oder die bisherige Regelung weiter gelten soll. Wird der Beschluss gefasst, über eine Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung zu verhandeln, so tritt für diese Verhandlungen der SE-Betriebsrat an die Stelle des BVGs. Ziel dieser Verhandlungen ist wiederum der Abschluss einer Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung. Kommt es – z.B. durch den ergebnislosen Ablauf der Verhandlungsfrist – nicht zum Abschluss einer Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung, gilt die gesetzliche Auffanglösung unverändert fort.

6.1.9.8 Kosten des Besonderen Verhandlungsgremiums (Ziffer 9.11 des Umwandlungsplans)

Ziffer 9.11 des Umwandlungsplans verweist auf die Kostenregelung des § 19 SEBG. Demnach trägt die AIXTRON AG sowie nach ihrer Gründung die AIXTRON SE die durch die Bildung und Tätigkeit des BVGs entstehenden erforderlichen Kosten. Die Kostentragungspflicht umfasst die sachlichen und persönlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des BVGs, einschließlich der Verhandlungen, entstehen. Insbesondere sind für die Sitzungen in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel (z.B. Telefon, Telefax, Internetanschluss, notwendige Literatur), Dolmetscher und Büropersonal zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des BVGs zu tragen.

6.1.10 Sonstige Auswirkung der Umwandlung auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (Ziffer 10 des Umwandlungsplans)

Ziffer 10 des Umwandlungsplans erläutert die sonstigen Auswirkungen der Umwandlung der AIXTRON AG in eine SE auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen. Ziffern 10.1 bis 10.3 des Umwandlungsplans stellen klar, dass die bestehenden Anstellungs- und Arbeitsverträge auch nach der Umwandlung unverändert bestehen bleiben, dass für die Arbeitnehmer der AIXTRON AG geltende Betriebsvereinbarungen und sonstige kollektivarbeitsrechtliche Regelungen für die Arbeitnehmer der AIXTRON SE unverändert nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen fortgelten und dass sich für die in den jeweiligen Ländern bestehenden Arbeitnehmervertretungen in den Tochtergesellschaften und Betrieben des AIXTRON-Konzerns durch die Umwandlung keine Änderungen ergeben. Ziffer 10.4 des Umwandlungsplans hält schließlich fest, dass aufgrund der Umwandlung keine Maßnahmen vorgesehen oder geplant sind, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer hätten.

6.1.11 Geschäftsjahr, Abschlussprüfer (Ziffer 13 des Umwandlungsplans)

Ziffer 13.1 des Umwandlungsplans stellt fest, dass das Geschäftsjahr der Gesellschaft unverändert dem Kalenderjahr entspricht und dass Änderungen durch die Umwandlung nicht eintreten.

Ziffer 13.2 des Umwandlungsplans sieht die Bestellung der Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, als Abschlussprüfer der AIXTRON SE für deren erstes Geschäftsjahr nach Wirksamwerden der Umwandlung vor.

6.2 Erläuterung der Satzung der AIXTRON SE

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung wird die Satzung der AIXTRON AG durch die Satzung der AIXTRON SE ersetzt. Der Entwurf der Satzung der AIXTRON SE ist als dessen Anlage I Bestandteil des Umwandlungsplans. Die Satzung der AIXTRON SE bedarf gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO der Genehmigung der Hauptversammlung der AIXTRON AG, die über die Umwandlung beschließt. Der Entwurf der Satzung der AIXTRON SE basiert auf der aktuell geltenden Satzung der AIXTRON AG (Fassung vom 19. Januar 2010, letzte Satzungsänderung eingetragen im Handelsregister am 9. Februar 2010). Die Bestimmungen der Satzung der AIXTRON AG sind dabei weitgehend in den Entwurf der Satzung der AIXTRON SE übernommen worden. Änderungen sind nur insoweit vorgenommen worden, als sie aufgrund spezialrechtlicher Vorschriften erforderlich (§ 1 Ziffer 1; § 4 Ziffer 1, Ziffer 2.1, Ziffer 2.5 und Ziffer 2.6; § 8 Ziffer 1; § 10 Ziffer 2; § 11 Ziffern 2 und 3; § 17 Ziffer 6; § 22 Ziffer 1; § 25 Ziffer 4; § 27 Ziffer 1 und Ziffer 2; § 29) oder sonst zweckmäßig (§ 2 Ziffer 2; § 15 Ziffer 3; § 17 Ziffer 4) waren. Weitere Änderungen der Satzung der AIXTRON SE im Vergleich zur Satzung der AIXTRON AG in der Fassung vom 19. Januar 2010 folgen den Beschlussvorschlägen gemäß der Tagesordnung der Einladung zur Hauptversammlung am 18. Mai 2010. Die der Hauptversammlung am 18. Mai 2010 vorgeschlagenen Änderungen der Satzung der AIXTRON AG sollen auch für die AIXTRON SE gelten (§ 4 Ziffer 2.1, Ziffer 2.2 und Ziffer 2.4; § 19; § 20 Ziffer 2 und Ziffer 4; § 21 Ziffer 4; § 23 Ziffer 2 und Ziffer 3). Nachstehend wird der Entwurf der Satzung für die AIXTRON SE erläutert, wobei hauptsächlich auf Änderungen gegenüber der Satzung der AIXTRON AG in ihrer Fassung vom 19. Januar 2010 eingegangen wird.

6.2.1 Firma, Sitz, Dauer (§ 1 der Satzung)

Die Firma der Gesellschaft wird „AIXTRON SE“ lauten. Bis auf die Änderung des Rechtsformzusatzes von „Aktiengesellschaft“ in „SE“ wird sich die Firma durch die Umwandlung also nicht ändern. Die Änderung des Rechtsformzusatzes ist zwingend nach Art. 11 Abs. 1 SE-VO vorgeschrieben. Ebenso wie die AIXTRON AG wird die AIXTRON SE ihren Sitz in Herzogenrath, Deutschland, haben und die Dauer des Unternehmens weiterhin auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt sein.

6.2.2 Gegenstand des Unternehmens (§ 2 der Satzung)

Der Unternehmensgegenstand der AIXTRON SE gemäß § 2 der Satzung entspricht wortgleich dem Unternehmensgegenstand der AIXTRON AG gemäß § 2 der Satzung der AIXTRON AG.

6.2.3 Bekanntmachungen und Informationsübermittlungen (§ 3 der Satzung)

Die Bestimmungen zu Bekanntmachungen der Gesellschaft sowie zu Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere entsprechen wortgleich denjenigen in der Satzung der AIXTRON AG.

6.2.4 Grundkapital (§ 4 der Satzung)

6.2.4.1 Grundkapitalziffer und Einteilung (§ 4 Ziffer 1 der Satzung)

In § 4 Ziffer 1 der Satzung der AIXTRON SE wurde das bisherige Grundkapital der AIXTRON AG einschließlich der Einteilung in auf den Namen lautende Stückaktien unverändert übernommen. In § 4 Ziffer 1 der Satzung der AIXTRON SE wird ferner im Einklang mit den aktienrechtlichen Gründungsvorschriften dargelegt, dass das Grundkapital der AIXTRON SE durch identitätswahrende Umwandlung der AIXTRON AG in die AIXTRON SE erbracht ist.

6.2.4.2 Genehmigtes Kapital I (§ 4 Ziffer 2.1 der Satzung)

Die Regelungen in § 4 Ziffer 2.1 der Satzung der AIXTRON SE geben wortgleich die Regelungen zum genehmigten Kapital in § 4 Ziffer 2.1 der Satzung der AIXTRON AG wieder, und zwar unter der Annahme, dass die ordentliche Hauptversammlung der AIXTRON AG am 18. Mai 2010 dem Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 8 der Tagesordnung der Einladung zur Hauptversammlung folgt und dieser Beschluss vor dem Umwandlungszeitpunkt in das Handelsregister eingetragen worden ist. Im Vergleich zu diesem Beschlussvorschlag ergänzt wurde die Klarstellung, dass das Genehmigte Kapital I in der AIXTRON SE nur insoweit besteht, als es zum Umwandlungszeitpunkt noch vorhanden ist, also nicht ausgenutzt wurde.

Danach ist der Vorstand gemäß § 4 Ziffer 2.1 der Satzung der AIXTRON SE ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 17. Mai 2015 einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals um bis zu insgesamt EUR 40.266.870,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt oder teilweise auszuschließen:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen,

Beteiligungen an Unternehmen oder zum Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Zu weiteren Einzelheiten wird auf den Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8 der Tagesordnung der Einladung zur Hauptversammlung am 18. Mai 2010 verwiesen und Bezug genommen.

Wie bereits unter Ziffer 6.1.3.3 dieses Umwandlungsberichts dargestellt, wird der Vorstand von der Hauptversammlung angewiesen, § 4 Ziffer 2.1 der dem Umwandlungsplan beigefügten Satzung der AIXTRON SE erst dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn die Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 8 der Tagesordnung der Einladung zur Hauptversammlung am 18. Mai 2010 in das Handelsregister eingetragen ist. Damit wird sichergestellt, dass das Genehmigte Kapital I, wie in § 4 Ziffer 2.1 der Satzung vorgesehen, für die AIXTRON SE nur dann gilt, wenn die Hauptversammlung dem Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 8 der Tagesordnung der Einladung zur Hauptversammlung am 18. Mai 2010 folgt und dieser Beschluss in das Handelsregister eingetragen ist.

6.2.4.3 Genehmigtes Kapital II (§ 4 Ziffer 2.2 der Satzung)

Die Regelungen in § 4 Ziffer 2.2 der Satzung der AIXTRON SE geben wortgleich die Regelungen zum genehmigten Kapital in § 4 Ziffer 2.2 der Satzung der AIXTRON AG wieder, und zwar unter der Annahme, dass die ordentliche Hauptversammlung der AIXTRON AG am 18. Mai 2010 dem Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 9 der Tagesordnung der Einladung zur Hauptversammlung folgt und dieser Beschluss vor dem Umwandlungszeitpunkt in das Handelsregister eingetragen worden ist. Im Vergleich zu diesem Beschlussvorschlag ergänzt wurde die Klarstellung, dass das Genehmigte Kapital II in der AIXTRON SE nur insoweit besteht, als es zum Umwandlungszeitpunkt noch vorhanden ist, also nicht ausgenutzt wurde.

Danach ist der Vorstand gemäß § 4 Ziffer 2.2 der Satzung AIXTRON SE ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 17. Mai 2015 einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals um bis zu insgesamt EUR 10.066.717,00 gegen Bareinlagen durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt oder teilweise auszuschließen:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;
- soweit es zum Verwässerungsschutz erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Options- oder Wandlungsrechten aus Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft und/oder deren Tochtergesellschaften ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustehen würde;
- wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechtes gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die Begrenzung auf 10 Prozent des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, sofern diese während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechtes in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder verwendet werden. Ferner sind auf die Begrenzung auf 10 Prozent des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Bezugsrechten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechtes ausgegeben wurden oder werden.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Zu weiteren Einzelheiten wird auf den Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9 der Tagesordnung der Einladung zur Hauptversammlung am 18. Mai 2010 verwiesen und Bezug genommen.

Wie bereits unter Ziffer 6.1.3.4 dieses Umwandlungsberichts dargestellt, wird der Vorstand von der Hauptversammlung angewiesen, § 4 Ziffer 2.2 der dem Umwandlungsplan beigefügten Satzung der AIXTRON SE erst dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn die Beschlussfassung zu

Tagesordnungspunkt 9 der Tagesordnung der Einladung zur Hauptversammlung am 18. Mai 2010 in das Handelsregister eingetragen ist. Damit wird sichergestellt, dass das Genehmigte Kapital II, wie in § 4 Ziffer 2.2 der Satzung vorgesehen, für die AIXTRON SE nur dann gilt, wenn die Hauptversammlung dem Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 9 der Tagesordnung der Einladung zur Hauptversammlung am 18. Mai 2010 folgt und dieser Beschluss in das Handelsregister eingetragen ist.

6.2.4.4 Bedingtes Kapital (Aktienoptionsprogramm 1999) (§ 4 Ziffer 2.3 der Satzung)

Die Regelungen in § 4 Ziffer 2.3 der Satzung der AIXTRON SE geben wortgleich die Regelungen zum bedingten Kapital in § 4 Ziffer 2.3 der Satzung der AIXTRON AG wieder. Im Vergleich zur Satzung der AIXTRON AG neu eingefügt wurde die Klarstellung, dass das bedingte Kapital gemäß § 4 Ziffer 2.3 in der AIXTRON SE nur insoweit besteht, als es zum Umwandlungszeitpunkt noch vorhanden ist, also nicht ausgenutzt wurde.

Danach ist das Grundkapital um bis zu EUR 1.926.005,00, eingeteilt in bis zu 1.926.005 auf den Namen lautende Stückaktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen und Mitarbeiter verbundener Unternehmen aufgrund von Aktienoptionsprogrammen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 26. Mai 1999.

6.2.4.5 Bedingtes Kapital 2010 (§ 4 Ziffer 2.4 der Satzung)

Die Regelungen in § 4 Ziffer 2.4 der Satzung der AIXTRON SE geben wortgleich die Regelungen zum bedingten Kapital in § 4 Ziffer 2.4 der Satzung der AIXTRON AG wieder, und zwar unter der Annahme, dass die ordentliche Hauptversammlung der AIXTRON AG am 18. Mai 2010 dem Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 10 der Tagesordnung der Einladung zur Hauptversammlung folgt und dieser Beschluss vor dem Umwandlungszeitpunkt in das Handelsregister eingetragen worden ist.

Danach ist das Grundkapital gemäß § 4 Ziffer 2.4 der Satzung der AIXTRON SE um bis zu EUR 40.266.870,00 durch Ausgabe von bis zu 40.266.870 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung unter Tagesordnungspunkt 10 der Hauptversammlung vom 18. Mai 2010 von der Gesellschaft oder einer im unmittelbaren oder

mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Gesellschaft gegen Barleistung begeben werden.

Wie bereits unter Ziffer 6.1.3.6 dieses Umwandlungsberichts dargestellt, wird der Vorstand von der Hauptversammlung angewiesen, § 4 Ziffer 2.4 der dem Umwandlungsplan beigefügten Satzung der AIXTRON SE erst dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn die Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 10 der Tagesordnung der Einladung zur Hauptversammlung am 18. Mai 2010 in das Handelsregister eingetragen ist. Damit wird sichergestellt, dass das Bedingte Kapital 2010, wie in § 4 Ziffer 2.4 der Satzung vorgesehen, für die AIXTRON SE nur dann gilt, wenn die Hauptversammlung dem Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 10 der Tagesordnung der Einladung zur Hauptversammlung am 18. Mai 2010 folgt und dieser Beschluss in das Handelsregister eingetragen ist.

6.2.4.6 Bedingtes Kapital (Aktienoptionsprogramm 2002) (§ 4 Ziffer 2.5 der Satzung)

Die Regelungen in § 4 Ziffer 2.5 der Satzung der AIXTRON SE geben wortgleich die Regelungen zum bedingten Kapital in § 4 Ziffer 2.5 der Satzung der AIXTRON AG wieder. Im Vergleich zur Satzung der AIXTRON AG neu eingefügt wurde die Klarstellung, dass das bedingte Kapital gemäß § 4 Ziffer 2.5 in der AIXTRON SE nur insoweit besteht, als es zum Umwandlungszeitpunkt noch vorhanden ist, also nicht ausgenutzt wurde.

Danach ist das Grundkapital um bis zu EUR 1.247.197,00, eingeteilt in bis zu 1.247.197 Stückaktien, die auf den Namen lauten, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder der Gesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen sowie Mitarbeiter der Gesellschaft und Mitarbeiter verbundener Unternehmen aufgrund von Aktienoptions-Programmen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 22. Mai 2002 (Aktienoptions-Plan 2002).

6.2.4.7 Bedingtes Kapital (Aktienoptionsprogramm 2007) (§ 4 Ziffer 2.6 der Satzung)

Die Regelungen in § 4 Ziffer 2.6 der Satzung der AIXTRON SE geben wortgleich die Regelungen zum bedingten Kapital in § 4 Ziffer 2.6 der Satzung der AIXTRON AG wieder. Im Vergleich zur Satzung der AIXTRON AG neu eingefügt wurde die Klarstellung, dass das bedingte Kapital gemäß § 4 Ziffer 2.6 in der AIXTRON SE nur insoweit besteht, als es zum Umwandlungszeitpunkt noch vorhanden ist, also nicht ausgenutzt wurde.

Danach ist das Grundkapital um bis zu EUR 3.919.374,00 durch Ausgabe von bis zu 3.919.374 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht

(Bedingtes Kapital II 2007). Das bedingte Kapital II 2007 dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses vom 22. Mai 2007 im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2007 bis einschließlich zum 21. Mai 2012 von der Gesellschaft ausgegeben werden.

6.2.4.8 Ermächtigung des Aufsichtsrats zur Änderung der Fassung der Satzung (§ 4 Ziffer 2.7 der Satzung).

Die Ermächtigung in § 4 Ziffer 2.7 der Satzung der AIXTRON SE entspricht wortgleich der Ermächtigung in § 4 Ziffer 2.7 der Satzung der AIXTRON AG.

6.2.5 Gewinnbeteiligung (§ 5 der Satzung)

§ 5 der Satzung der AIXTRON SE entspricht wortgleich § 5 der Satzung der AIXTRON AG.

6.2.6 Aktiengattungen (§ 6 der Satzung)

§ 6 der Satzung der AIXTRON SE entspricht wortgleich § 6 der Satzung der AIXTRON AG.

6.2.7 Organisationsverfassung (§ 7 der Satzung)

§ 7 der Satzung der AIXTRON SE übernimmt wortgleich die Regelungen von § 7 der Satzung der AIXTRON AG. Wie bei der AIXTRON AG sind Organe der Gesellschaft der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Bezeichnungen Vorstand und Aufsichtsrat entsprechen dabei den in Art. 38 lit. b) SE-VO gewählten Begriffen des Leitungs- und Aufsichtsorgans.

6.2.8 Zusammensetzung des Vorstands (§ 8 der Satzung)

§ 8 der Satzung der AIXTRON SE übernimmt zunächst wortgleich die Regelungen des § 8 der Satzung der AIXTRON AG. Danach besteht der Vorstand der AIXTRON SE wie der Vorstand der AIXTRON AG aus zwei oder mehr Personen, deren genaue Anzahl vom Aufsichtsrat bestimmt wird. Der Aufsichtsrat kann den Abschluss, die Abänderung und die Kündigung der Anstellungsverträge einem Aufsichtsratsausschuss übertragen und ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands und weitere Mitglieder des Vorstands zu stellvertretenden Vorsitzenden oder stellvertretenden Sprechern ernennen.

Neu hinzugekommen ist in § 8 Ziffer 1 der Satzung der AIXTRON SE die Regelung zur Amtszeit des Vorstands. Danach werden Mitglieder des

Vorstands der AIXTRON SE für eine Amtszeit von höchstens sechs Jahren bestellt; die Zulässigkeit von Wiederbestellungen wird nun ausdrücklich erwähnt. Die Amtszeit war gemäß Art. 46 Abs. 1 SE-VO ausdrücklich in der Satzung zu regeln. Hierbei soll für die AIXTRON SE der in Art. 46 Abs. 1 SE-VO geregelte maximale Zeitraum von sechs Jahren für die Bestellung der Mitglieder des Vorstands gelten.

6.2.9 Vertretung der Gesellschaft (§ 9 der Satzung)

§ 9 der Satzung der AIXTRON SE regelt die Vertretung der Gesellschaft und ist wortgleich mit § 9 der Satzung der AIXTRON AG. Danach wird die Gesellschaft gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiungen von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

6.2.10 Geschäftsführung (§ 10 der Satzung)

§ 10 Ziffer 1 der Satzung der AIXTRON SE ist wortgleich mit § 10 der Satzung der AIXTRON AG. Danach führt der Vorstand die Geschäfte unter Beachtung der Gesetze und der Satzung. Der Vorstand gibt sich ferner eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

Neu hinzugekommen ist der in § 10 Ziffer 2 der Satzung der AIXTRON SE enthaltene Katalog von Geschäften und Maßnahmen, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Diese Regelung war erforderlich, da Art. 48 SE-VO die Auflistung zustimmungsbedürftiger Geschäfte in der Satzung der SE verlangt. Nach § 19 SEAG kann der Aufsichtsrat selbst über den in § 10 Ziffer 2 der Satzung der AIXTRON SE enthaltenen Katalog hinaus weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Dies stellt § 10 Ziffer 2 der Satzung der AIXTRON SE ausdrücklich klar. Ferner regelt § 10 Ziffer 2, dass der Aufsichtsrat die Zustimmung zu bestimmten Geschäften im Voraus oder im Rahmen der Genehmigung der Unternehmensplanung erteilen kann.

6.2.11 Aufsichtsrat, Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit (§ 11 der Satzung)

§ 11 der Satzung der AIXTRON SE enthält Regelungen zur Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Aufsichtsrats. Aufgrund spezieller Regelungen für die SE kommt es hier in einigen Punkten zu Abweichungen im Vergleich zu den Regelungen in § 11 der Satzung der AIXTRON AG.

Gemäß § 11 Ziffer 1 der Satzung der AIXTRON SE besteht der Aufsichtsrat der AIXTRON SE aus insgesamt sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Dies entspricht wortgleich der in § 11 Ziffer 1 der Satzung der AIXTRON AG enthaltenen Regelung.

Gemäß § 11 Ziffer 2 der Satzung der AIXTRON SE erfolgt die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der AIXTRON SE jeweils bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, längstens jedoch für sechs Jahre. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird bei der Berechnung der Amtsdauer nicht mitgezählt. Eine mehrmalige Bestellung ist statthaft. Inhaltlich entspricht die Regelung der für die AIXTRON AG gemäß § 11 Ziffer 3 der Satzung der AIXTRON AG geltenden Regelung zur Amtszeit des Aufsichtsrats, die auf die längste nach § 102 AktG zulässige Amtszeit verweist. Jedoch war die Amtszeit für die AIXTRON SE ausdrücklich in der Satzung zu regeln, weil Art. 46 Abs. 1 SE-VO vorsieht, dass Mitglieder der Organe einer SE für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt werden, der sechs Jahre nicht überschreiten darf. Die Regelung einer maximalen Dauer des Mandats stellt sicher, dass die nach Art. 46 Abs. 1 SE-VO maximal zulässige Amtszeit von sechs Jahren keinesfalls überschritten werden kann, selbst wenn die Beschlussfassung über die Entlastung unterbleibt.

Durch § 11 Ziffer 3 der Satzung der AIXTRON SE werden die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der AIXTRON SE bestellt. Dies lässt Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO zu. Die Bestellung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das erste Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, längstens jedoch für drei Jahre. Diese Regelung ersetzt die bislang in § 11 Ziffer 3 der Satzung der AIXTRON AG enthaltene Regelung zur Amtszeit des ersten Aufsichtsrats der AIXTRON AG.

Wie bereits § 11 Ziffer 4 der Satzung der AIXTRON AG sieht auch § 11 Ziffer 4 der Satzung der AIXTRON SE wortgleich vor, dass bei der Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds gleichzeitig ein Ersatzmitglied bestellt werden kann.

6.2.12 Amtsniederlegung des Aufsichtsrats (§ 12 der Satzung)

Gemäß § 12 der Satzung der AIXTRON SE kann ein Mitglied des Aufsichtsrats sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder den Vorstand zu richtende Erklärung niederlegen, wobei eine Frist von einem

Monat einzuhalten ist. Die Regelung entspricht wortgleich § 12 der Satzung der AIXTRON AG.

6.2.13 Vorsitz und Stellvertretung im Aufsichtsrat (§ 13 der Satzung)

Die Regelungen des § 13 der Satzung der AIXTRON SE zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats entsprechen wortgleich den Regelungen des § 13 der Satzung der AIXTRON AG. Danach wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheiden im Verlauf einer Wahlperiode der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

6.2.14 Sitzungen des Aufsichtsrats (§ 14 der Satzung)

§ 14 der Satzung der AIXTRON SE übernimmt wortgleich die Regelungen von § 14 der Satzung der AIXTRON AG zur Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden – im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter – unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mit gerechnet. In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Werktage abgekürzt und die Einberufung mündlich, per Telefax, telefonisch oder per Email erfolgen.

6.2.15 Beschlussfassungen des Aufsichtsrats (§ 15 der Satzung)

§ 15 der Satzung der AIXTRON SE enthält Regelungen zur Beschlussfassung des Aufsichtsrats, die im Wesentlichen mit den Regelungen in § 15 der Satzung der AIXTRON AG wortgleich sind. Im Unterschied zu § 15 Ziffer 3 der Satzung der AIXTRON AG berücksichtigt § 15 Ziffer 3 der Satzung der AIXTRON SE lediglich eine – nicht durch die Umwandlung bedingte – Streichung, die sicherstellen soll, dass die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats bei einer Anwesenheit von zwei Drittel seiner Mitglieder nicht mehr von der Anwesenheit des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seines Stellvertreters abhängig ist.

6.2.16 Ausschüsse des Aufsichtsrats (§ 16 der Satzung)

§ 16 der Satzung der AIXTRON SE übernimmt unverändert die Regelung des § 16 der Satzung der AIXTRON AG. Danach gilt auch für die AIXTRON SE,

dass der Aufsichtsrat aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und diesen, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, Entscheidungsbefugnisse übertragen kann.

6.2.17 Aufgaben des Aufsichtsrats, Aufsichtsratsvergütung (§ 17 der Satzung)

Nach § 17 Ziffer 1 der Satzung der AIXTRON SE hat der Aufsichtsrat die Geschäftsführung des Vorstands der Gesellschaft zu überwachen; die Regelung entspricht wortgleich § 17 Ziffer 1 der Satzung der AIXTRON AG.

§ 17 Ziffer 2 der Satzung der AIXTRON SE betrifft die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats; die Regelung entspricht § 17.2 der Satzung der AIXTRON AG. Der Aufsichtsrat hat sich danach eine Geschäftsordnung zu geben.

§§ 17 Ziffer 3, Ziffer 4 und Ziffer 5 der Satzung der AIXTRON SE enthalten Regelungen zur fixen und variablen Vergütung des Aufsichtsrats sowie Regelungen zum Auslagenersatz und der Übernahme von Prämien für D&O-Versicherungen. Die Regelungen entsprechen wortgleich den Regelungen der §§ 17 Ziffer 3, Ziffer 4 und Ziffer 5 der Satzung der AIXTRON AG. Eine Besonderheit gilt allerdings für die Vergütung des ersten Aufsichtsrats der AIXTRON SE. Nach der aktienrechtlichen Gründungsvorschrift des § 113 Abs. 2 AktG gilt für ihn nicht die Vergütungsregelung in der Satzung der AIXTRON SE. Über seine Vergütung entscheidet vielmehr die Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der AIXTRON SE beschließt. Dies ist in § 11 Ziffer 6 der Satzung der AIXTRON SE festgehalten.

6.2.18 Hauptversammlung (§ 18)

Die Hauptversammlungen der Gesellschaft finden gemäß § 18 der Satzung der AIXTRON SE am Gesellschaftssitz oder einer deutschen Großstadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt. Die Regelung ist wortgleich mit § 18 der Satzung der AIXTRON AG.

6.2.19 Einberufung der Hauptversammlung (§ 19)

Die Regelungen in § 19 der Satzung der AIXTRON SE entsprechen dem Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 11 a) der Tagesordnung der Einladung zur Hauptversammlung am 18. Mai 2010 zur Aufhebung und Neufassung des § 19 der Satzung der AIXTRON AG. Durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie vom 30. Juli 2009 (ARUG) sind unter anderem die Vorschriften des Aktiengesetzes betreffend die Einberufungsfrist zur Hauptversammlung geändert worden. § 19 der Satzung der AIXTRON SE soll dem Rechnung tragen.

Danach wird gemäß § 19 der Satzung der AIXTRON SE die Hauptversammlung durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Die Mindestfrist des Satzes 2 verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist.

6.2.20 Teilnahme an der Hauptversammlung (§ 20)

§ 20 der Satzung der AIXTRON SE enthält Regelungen zum Teilnahmerecht an der Hauptversammlung.

Die Regelungen in § 20 Ziffer 1 und Ziffer 3 der Satzung der AIXTRON SE entsprechen hierbei wortgleich § 20 Ziffer 1 und Ziffer 3 der Satzung der AIXTRON AG. Demnach sind Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung ihres Stimmrechts berechtigt, wenn sie am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind. Die Einzelheiten der Anmeldung sind zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.

Die Regelungen in § 20 Ziffer 2 und Ziffer 4 der Satzung der AIXTRON SE entsprechen dem Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 11 b) und c) der Tagesordnung der Einladung zur Hauptversammlung am 18. Mai 2010 zur Aufhebung und Neufassung des § 20 Ziffer 2 der Satzung der AIXTRON AG und zur Ergänzung des § 20 der Satzung der AIXTRON AG um eine Ziffer 4. Durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie vom 30. Juli 2009 (ARUG) sind unter anderem die Vorschriften des Aktiengesetzes betreffend die Frist für die Anmeldung zur Hauptversammlung geändert worden. Das ARUG eröffnet zudem – bei entsprechender Satzungsbestimmung – die Möglichkeit zur Teilnahme und Ausübung der Aktionärsrechte im Wege elektronischer Kommunikation (sog. Online-Teilnahme). Ferner soll für die Anmeldung grundsätzlich die Textform vorgesehen werden. § 20 Ziffer 2 und Ziffer 4 der Satzung der AIXTRON SE sollen dem Rechnung tragen.

Danach muss gemäß § 20 Ziffer 2 der Satzung der AIXTRON SE die Anmeldung der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in deutscher oder englischer Sprache in Textform oder, wenn der Vorstand dies beschließt, auf einem in der Einberufung zu bestimmenden elektronischen Wege mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind (Anmeldefrist). Löschungen und Neueintragen im Aktienregister finden am Tag der Hauptversammlung und in den letzten sechs Tagen vor der Hauptversammlung nicht statt.

Ferner ist der Vorstand gemäß § 20 Ziffer 4 der Satzung der AIXTRON SE ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Die Bestimmungen werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht

6.2.21 Leitung der Hauptversammlung (§ 21)

§ 21 Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 der Satzung der AIXTRON SE enthalten Regelungen zur Leitung der Hauptversammlung und zu den Befugnissen des Versammlungsleiters. Die Regelungen sind wortgleich zu den Regelungen in § 21 Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 der Satzung der AIXTRON AG. Demnach hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats den Vorsitz in der Hauptversammlung, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter den Vorsitz übernimmt, wird dieser vom dienstältesten anwesenden Aufsichtsratsmitglied übernommen. Der Vorsitzende hat das Recht, eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen zu bestimmen. Ferner kann er das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken und dabei insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- und Fragebeitrags angemessen festsetzen.

Die Regelung in § 21 Ziffer 4 der Satzung der AIXTRON SE entspricht dem Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 11 d) der Tagesordnung der Einladung zur Hauptversammlung am 18. Mai 2010 zur Ergänzung des § 21 der Satzung der AIXTRON AG um eine Ziffer 4. Durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie vom 30. Juli 2009 (ARUG) sind unter anderem die Vorschriften des Aktiengesetzes betreffend die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung geändert worden. Dem soll § 21 Ziffer 4 der Satzung der AIXTRON SE Rechnung tragen.

Danach ist der Versammlungsleiter gemäß § 21 Ziffer 4 der Satzung der AIXTRON SE ermächtigt, die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer näher von ihm zu bestimmenden Weise zuzulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.

6.2.22 Beschlussfassung (§ 22)

§ 22 der Satzung der AIXTRON SE enthält Regelungen zu Beschlussfassungen und Wahlen durch die Hauptversammlung. § 22 Ziffer 1 der Satzung der AIXTRON SE übernimmt nahezu wortgleich § 22 Ziffer 1 der Satzung der AIXTRON AG. Die in § 22 Ziffer 1 der Satzung der AIXTRON AG enthaltene Bezugnahme auf „Vorschriften des Aktiengesetzes“ wird indes ersetzt durch die Bezugnahme auf „gesetzliche Vorschriften“, da für die AIXTRON SE maßgebliche aktienrechtliche Bestimmungen neben dem Aktiengesetz auch in der SE-VO und im SEAG enthalten sind. § 22 Ziffer 1 der Satzung der AIXTRON SE erhält zusätzlich eine SE-spezifische Regelung zu speziellen Mehrheitsanforderungen bei Satzungsänderungen und nimmt dadurch die Vorgaben des Art. 59 Abs. 1 und 2 SE-VO i.V.m. § 51 SEAG auf. Demnach bedürfen Beschlüsse über die Änderung der Satzung, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, oder, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 22 Ziffer 2 der Satzung der AIXTRON SE übernimmt wortgleich § 22 Ziffer 2 der Satzung der AIXTRON AG. Wird bei Wahlen durch die Hauptversammlung eine einfache Mehrheit bei der ersten Wahl nicht erreicht, so findet eine weitere Wahl unter denjenigen Personen statt, denen bei der ersten Wahl die beiden höchsten Stimmzahlen zugefallen sind.

6.2.23 Stimmrecht (§ 23)

Nach § 23 Ziffer 1 der Satzung der AIXTRON SE gewährt jede Stückaktie in den Hauptversammlungen eine Stimme; die Regelung entspricht wortgleich § 23 Ziffer 1 der Satzung der AIXTRON AG. Durch eine redaktionelle Änderung in § 23 Ziffer 1 Satz 2 wird noch deutlicher, dass die Regelung zu Vorzugsaktien nur dann zur Anwendung kommen kann, wenn die Gesellschaft solche Vorzugsaktien ausgegeben hat, was derzeit nicht der Fall ist.

Die Regelungen in § 23 Ziffer 2 und Ziffer 3 der Satzung der AIXTRON SE entsprechen dem Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 11 e) und f) der Tagesordnung der Einladung zur Hauptversammlung am 18. Mai 2010 zur Aufhebung und Neufassung des § 23 Ziffer 2 der Satzung der AIXTRON AG und zur Ergänzung des § 23 der Satzung der AIXTRON AG um eine Ziffer 3.

Das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie vom 30. Juli 2009 (ARUG) eröffnet – bei entsprechender Satzungsbestimmung – die Möglichkeit zur Stimmabgabe in schriftlicher Form oder im Wege elektronischer Kommunikation (Briefwahl). Ferner soll für die Erteilung einer

Stimmrechtsvollmacht, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft grundsätzlich die Textform vorgesehen werden. § 23 Ziffer 2 und Ziffer 3 der Satzung der AIXTRON SE sollen dem Rechnung tragen.

Das Stimmrecht kann gemäß § 23 Ziffer 2 der Satzung der AIXTRON SE durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung kann auch eine Formerleichterung bestimmt werden. Die Gesellschaft bietet mindestens einen Weg elektronischer Kommunikation für die Übermittlung des Nachweises an. Nähere Einzelheiten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. § 135 AktG bleibt unberührt. Ferner ist der Vorstand gemäß § 23 Ziffer 3 der Satzung der AIXTRON SE ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Die Ermächtigung umfasst das Recht, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen. Die Bestimmungen werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

6.2.24 Geschäftsjahr (§ 24)

Nach § 24 der Satzung der AIXTRON SE entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr; die Regelung entspricht wortgleich § 24 der Satzung der AIXTRON AG.

6.2.25 Jahresabschluss und Gewinnverwendung (§ 25)

§ 25 der Satzung der AIXTRON SE enthält Regelungen zum Jahresabschluss der Gesellschaft sowie zur Gewinnverwendung. Die Vorschrift entspricht überwiegend § 25 der Satzung der AIXTRON AG, enthält jedoch eine SE-spezifische Änderung.

§ 25 Ziffer 1 und Ziffer 2 der Satzung der AIXTRON SE entsprechen wortgleich § 25 Ziffer 1 und Ziffer 2 der Satzung der AIXTRON AG. Danach hat der Vorstand in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich muss dem Aufsichtsrat der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns durch den Vorstand vorgelegt werden.

§ 25 Ziffer 3 der Satzung der AIXTRON SE bleibt gegenüber § 25 Ziffer 3 der Satzung der AIXTRON AG ebenfalls unverändert: Der Aufsichtsrat hat danach den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die

Verwendung des Bilanzgewinns innerhalb eines Monats nach Zugang des Prüfungsberichts zu prüfen. Der Bericht des Aufsichtsrats wird dem Vorstand zugeleitet.

Eine Abweichung im Vergleich zur Satzung der AIXTRON AG ergibt sich allerdings in § 25 Ziffer 4 der Satzung der AIXTRON SE. Unverändert bleibt zunächst die Pflicht des Vorstands, unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Neu ist allerdings, dass die ordentliche Hauptversammlung der AIXTRON SE innerhalb der ersten sechs Monate jedes Geschäftsjahres stattfinden muss. Die Satzung der AIXTRON AG sah demgegenüber vor, dass die ordentliche Hauptversammlung innerhalb der ersten acht Monate jedes Geschäftsjahres stattzufinden hat. Die Änderung beruht auf den zwingenden Vorgaben von Art. 54 Abs. 1 SE-VO, wonach die Hauptversammlung einer SE mindestens einmal im Kalenderjahr binnen sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammentritt.

§ 25 Ziffer 5 der Satzung der AIXTRON SE ist wortgleich mit § 25 Ziffer 5 der Satzung der AIXTRON AG identisch und enthält eine nicht abschließende Auflistung von Beschlussgegenständen der ordentlichen Hauptversammlung. Danach beschließt die ordentliche Hauptversammlung insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers sowie über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats.

6.2.26 Fassungsänderungen (§ 26)

§ 26 der Satzung der AIXTRON SE ist wortgleich mit § 26 der Satzung der AIXTRON AG. Danach ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

6.2.27 Gründungskosten (§ 27)

Inhaltlich ergänzt gegenüber § 27 der Satzung der AIXTRON AG wurde § 27 der Satzung der AIXTRON SE durch Hinzufügung einer Ziffer 2. Die bisherige Regelung des § 27 der Satzung der AIXTRON AG zu den Gründungskosten der AIXTRON AG wird wortgleich zu § 27 Ziffer 1 der Satzung der AIXTRON SE. Neu geregelt wird in § 27 Ziffer 2 der Satzung der AIXTRON SE die Übernahme des Gründungsaufwands der AIXTRON SE. Dort wird entsprechend den aktienrechtlichen Gründungsvorschriften geregelt, dass die Kosten der Umwandlung, also insbesondere die Kosten des Verhandlungsverfahrens über die Beteiligung der Arbeitnehmer, Notar- und Gerichtskosten, die Veröffentlichungskosten, Kosten der Rechts- und Steuerberatung und Kosten für die Erstellung der

Werthaltigkeitsbescheinigung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO in Höhe von bis zu EUR 1.000.000 von der Gesellschaft getragen werden.

6.2.28 Gerichtsstand (§ 28)

§ 28 der Satzung der AIXTRON SE ist wortgleich mit § 28 der Satzung der AIXTRON AG. Danach ist Gerichtsstand der Sitz der Gesellschaft.

6.2.29 Vorteile (§ 29)

Neu hinzugekommen ist § 29 der Satzung der AIXTRON SE. Die Regelung nimmt aus Gründen der rechtlichen Vorsorge den Hinweis auf, dass unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der AIXTRON SE davon auszugehen ist, dass die amtierenden Mitglieder des Vorstands der AIXTRON AG zu Vorständen der AIXTRON SE bestellt werden. Mitglieder des Vorstands der AIXTRON AG sind Paul K. Hyland, Dr. Bernd Schulte und Wolfgang Breme und dass darüber hinaus die derzeit amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats der AIXTRON AG zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der AIXTRON SE bestellt werden sollen.

7. Bilanzielle und steuerliche Auswirkungen der Umwandlung

Die Umwandlung der AIXTRON AG in die AIXTRON SE hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge (vgl. Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft bleibt erhalten. Die Aufstellung des Jahresabschlusses und sonstiger Regelungen, die den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht betreffen, richten sich nach den Regeln, die auch für eine deutsche Aktiengesellschaft gelten. Bilanzielle Auswirkungen hat die Umwandlung folglich nicht.

Die Gesellschaft selbst wird nach der Umwandlung in die SE denselben steuerlichen Regelungen unterliegen wie eine deutsche Aktiengesellschaft. Die AIXTRON AG geht davon aus, dass die identitätswahrende Umwandlung der AIXTRON AG in die AIXTRON SE mit Sitz in Deutschland nach deutschem Steuerrecht steuerneutral erfolgen wird. Künftige Dividendenausschüttungen der Gesellschaft sowie Veräußerungen von Aktien der Gesellschaft haben für die Aktionäre der Gesellschaft für Zwecke der deutschen Ertragsteuer nach der Umwandlung grundsätzlich die gleichen steuerlichen Auswirkungen wie Dividendenausschüttungen und Veräußerungen vor der Umwandlung, es sei

denn, das jeweils geltende Recht oder die tatsächlichen Grundlagen ändern sich. Bei der Umwandlung der AIXTRON AG in die AIXTRON SE fällt keine wesentliche deutsche Kapitalverkehrsteuer, Umsatzsteuer oder Stempelsteuer an.

Aktionären der Gesellschaft wird empfohlen, im Hinblick auf bei ihnen möglicherweise bestehende, steuerlich relevante Besonderheiten ihre steuerlichen Berater zu konsultieren.

8. Wertpapiere und Börsenhandel

Die Umwandlung der AIXTRON AG in die AIXTRON SE hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Aktien der Gesellschaft sowie die Börsennotierung.

Mit Wirksamwerden der Umwandlung werden die Aktionäre der AIXTRON AG bei unveränderter Beteiligungsquote Aktionäre der AIXTRON SE. Wie bei der AIXTRON AG vor der Umwandlung werden auch die Aktien der AIXTRON SE auf den Namen lautende Stückaktien sein. Die auf die AIXTRON AG lautenden Aktienurkunden werden nach Wirksamwerden der Umwandlung durch Aktienurkunden ausgetauscht, die auf die AIXTRON SE lauten. Die Aktien der AIXTRON SE werden wie bereits die Aktien der AIXTRON AG in Globalurkunden verbrieft sein.

Die Umwandlung hat keine Auswirkungen auf den börsenmäßigen Handel der Aktien. Die Aktionäre der Gesellschaft können daher auch nach der Umwandlung der AIXTRON AG in die AIXTRON SE ihre (dann) AIXTRON SE Aktien unverändert an jeder Börse handeln, an der die AIXTRON AG Aktien notiert sind. Die Umwandlung hat auch keine Auswirkungen auf die Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft in die Börsenindizes. Es bedarf insbesondere keiner neuen Börsenzulassung der Aktie der AIXTRON SE, da die Gesellschaft durch die Umwandlung weder aufgelöst noch neu gegründet wird (vgl. Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Wegen der Umfirmierung der Gesellschaft muss allerdings die Notierung umgestellt werden. Die mit der Umwandlung verbundenen Änderungen, insbesondere die Satzungsänderungen, wird die Gesellschaft gemäß § 30c WpHG der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und den relevanten Zulassungsstellen mitteilen.

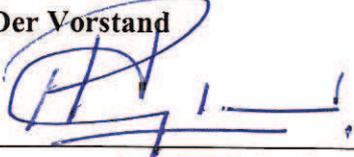
Ebenso wird die Notierung und der Handel der AIXTRON-ADS in Bezug auf die Stammaktien der AIXTRON AG nach der Umwandlung in eine SE unverändert bleiben. In diesem Zusammenhang wird die Hinterlegungsstelle durch die Gesellschaft vorab über die beabsichtigte Umwandlung informiert;

die notwendigen technischen Maßnahmen werden umgesetzt. Dadurch wird sichergestellt, dass die AIXTRON-ADS ab dem Umwandlungszeitpunkt Aktien der AIXTRON SE repräsentieren.

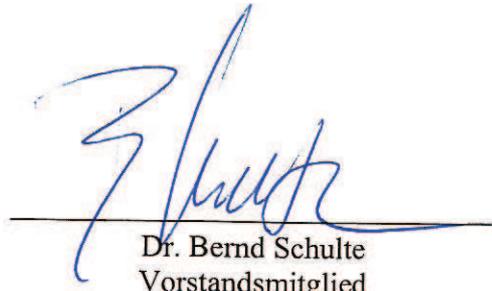
Herzogenrath, den 23. März 2010

AIXTRON Aktiengesellschaft

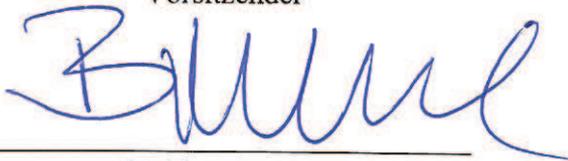
Der Vorstand



Paul K. Hyland
Vorsitzender



Dr. Bernd Schulte
Vorstandsmitglied



Wolfgang Breme
Vorstandsmitglied